

DIE NEUE ORDNUNG

IN KIRCHE · STAAT · GESELLSCHAFT · KULTUR

Jahrgang 25
1971

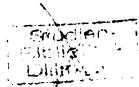
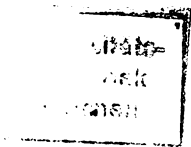
VERLAG BONIFACIUS-DRUCKEREI
PADERBORN

HERAUSGEBER:
ALBERTUS-MAGNUS-AKADEMIE ZU WALBERBERG

SCHRIFTFLEITUNG:

Dr. Edgar Nawroth OP (Hauptschriftleiter)
Dr. Paul Becher
Prof. Fritz Burgbacher
Prof. Gustav E. Kafka
Prof. Franz Klüber
Dr. Ambrosius Karl Ruf OP

Dr. Dietrich Schlüter OP
Prof. Franz-Martin Schmölz OP
Dr. Franz Spiegelhalter
Prof. Hermann-Josef Wallraff SJ
Dr. Max Wingen



DRUCK BONIFACIUS-DRUCKEREI
PADERBORN 1972

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABHANDLUNGEN

ENGELHARDT, Paulus OP	
Friedensforschung und Herausforderung	422
HELDMANN, Werner	
Die Gesamtschule in der Diskussion. Organisationsmodelle und offene Fragen	321
— Die Planungsstrategie des Deutschen Bildungsrates	401
HORST, Ulrich OP	
Papst und Konzil. Konflikte und Möglichkeiten	254
KNOLL, Joachim H.	
Das Bildungssystem in der DDR. Effizienz contra Unfreiheit?	177
POHL, Werner	
Die Bodenfrage und der Städtebau	81
RUF, Ambrosius Karl OP	
Die „Neue Moral“ und die sittliche Entscheidung. Gesetzesmoral oder Gesinnungsethik?	409
SUTOR, Bernhard	
Politik und Bildung. Überlegungen zu einer Didaktik des politischen Unterrichts	241
SCHIPPERGES, K.-J.	
Die Lehre von der Volkssouveränität in der christlichen Tradition	21
SCHNEIDER, Hans K.	
Soziale Wohnungspolitik durch öffentliche Individualförderung und private Vermögensbildung	330
WEIS, Josef	
Die Modelle zur Unternehmensmitbestimmung des Faktors Arbeit. Ein Wertvergleich	93
WESTPHALEN, Friedrich Graf von	
Drohende Politisierung des Rechts	161
ZACHER, Hans F.	
Die soziale Sicherung der Hausfrau, Ehefrau und Mutter	1

II. ZEITGESCHEHEN

ALBEDA, W.	
Konvergenz-Theorien	457
BERKENKOPF, Galina	
Die Bedeutung des Utopischen in der sowjetischen Wirtschaftsordnung	134
BUDDE, Heinz	
80 Jahre Rentenversicherung	454
— 80 Jahre <i>Rerum novarum</i>	383
DITTMAR, Rupprecht	
Flexible Altersgrenze!(?)	290
— Spindler liquidiert! Ende einer falschen Konzeption?	123
ERMÉCKE, Gustav	
Die gesellschaftliche und politische Bedeutung von Wissenschaft für Forschung und Lehre in Welt und Kirche	376
— Statik und Dynamik als sozialphilosophische und sozialtheologische Grundkategorien	141
Fünfundzwanzig Jahre NEUE ORDNUNG	439

GLATZEL, Enno	
Zur sozialen Sicherung der nichterwerbstätigen Frau	112
GÜNTHER, Michael	
Wachstum und Privatinvestitionen in den Entwicklungsländern	355
HIPPEL, Ernst von	
Der Kampf gegen die Hierarchie und die Anfänge des Chaos	214
IRGEL, Lutz	
Der Unternehmer in der modernen Industriegesellschaft	280
KOMMISSARIAT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE	
Raumordnung und Eigentum	52
MORONI, Rolf	
Grundlagen der Wohlstandsökonomie	372
NELL-BREUNING, Oswald von SJ	
Landbewirtschaftung ohne Agrarproduktion?	344
RITTER, Raimund — KAUSSEN, Albert	
Kirche und Raumstruktur. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Neu- strukturierung im Bereich der Kirche	194
RUF, Ambrosius Karl OP	
Theologische Aspekte zur Gewissensformung	207
STAHL, Franz	
Neue Chancen und neue Aufgaben der Bundesraumordnung. Der Raum- ordnungsbericht 1970 der BRD	39
SCHMIDT, Herward	
Landwirtschaft in diesem Jahrzehnt	273
VOGT, Wolfgang	
Förderung der Vermögensbildung. Der Vorschläge sind viele	301
WESTPHALEN, Friedrich Graf von	
Welcher Weg für die Reform des § 218?	443
W. M.	
Zur Reform des Familienlastenausgleichs	370
WINGEN, Max	
Familie und Wissensbildung in sozialwissenschaftlicher Sicht	202
— Familienzulage in Europa	54
WIENERT, Hans-B.	
Sozialbericht 1971. Kursbuch der Soziale reform	267
ZEPPERNICK, Ralf	
Familienlast als Ordnungsproblem	363

III. BERICHT UND GESPRACH

BERKENKOPF, Galina	
Parteitag ohne Entscheidung	225
BUDDE, Heinz	
Bundesverband der KAB Deutschlands	231
ECKERT, Willehad OP	
Weltreligionen — Weltprobleme	472
ENGELHARDT, Paulus OP	
Haben sich die kritischen Friedensforscher angepaßt?	473
GÜNTHER, Michael	
„Entwicklung durch Investition“	469
MÖHRING, Helmut	
Aktuelles Wirtschaftsjournal	63, 146, 222, 313, 389, 466
SCHÖNE, Hansjörg	
Sexualität und Pornographie — ein Politikum	69
WAMBOLD, Philipp	
„Entwicklung durch Investition“	469

WEILER, Rudolf	
Johannes Messner — 80 Jahre	66
SPRECHENDE ZAHLEN	79, 159, 239, 319, 399, 479

IV. BESPROCHENE BÜCHER

BAUM, Gregory	
Glaubwürdigkeit. Zum Selbstverständnis der Kirche	155
BETZ, Otto Hrsg.	
Gemeinde von morgen	157
BOEGNER, Marc	
Ein Leben für die Ökumene	157
BRÜNING, Heinrich	
Memoiren 1918 - 1934	150
CIVITAS	
Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung	
Band VII/1968	77
Band VIII/1969	77
Band IX/1970	312
CLAESSNES, Dieter — KLÖNNE, Arno — TSCHOEPE, Armin	
Sozialkunde der BRD	317
DALY, Mary	
Kirche, Frau und Sexus	393
DAS THEOLOGISCHE INTERVIEW	
J. David antwortet M. Höflich:	
Christliche Ehe ohne Zukunft —	
F. Böckle antwortet I. Hermann:	
Die Probe aufs Humane	394
EISERMANN, Gottfried Hrsg.	
Die Lehre von der Gesellschaft	74
— Soziologisches Lesebuch	75
ESTOR, Marita	
Menschenwürde und Gesellschaftsdynamik	236
GLEITENDE ARBEITSZEIT FÜR ANGESTELLTE UND BEAMTE	152
HANDBUCH DER PASTORALTHEOLOGIE, Bd. III	154
HÖRMANN, Karl	
Lexikon der christlichen Moral	156
KATHOLISCHE SOZIALAKADEMIE ÖSTERREICHS	
Fragen des sozialen Lebens. Möglichkeit und Grenzen der Katholischen	
Soziallehre	394
KATHOLISCHES SOZIAL-INSTITUT DER ERZDIOZESE KÖLN Hrsg.	
Eigentumsordnung und katholische Soziallehre	76
— Neue Ansätze der katholischen Soziallehre. Festschrift für Prälat	
Dr. Franz Müller	76
KELLNER, Erich	
Sexualität ohne Tabu und christliche Moral	392
KLÜBER, Franz	
Grundriß der katholischen Gesellschaftslehre	394
KREITERLING, Willi	
Kirche — Katholizismus — Sozialdemokratie. Von der Gegnerschaft zur	
Partnerschaft	73
LANGNER, Albrecht	
Nationalismus der BRD	76
LOEWENBERG, Gerhard	
Parlamentarismus im politischen System der BRD	476

MC KENZIE, John SJ	
Autorität in der Kirche	155
MILL, John Stuart	
Betrachtungen über die repräsentative Demokratie	396
MOLINSKI, Waldemar SJ	
Zölibat morgen	77
MORONI, Rolf	
Die kybernetische Dritte Bilanz	149
MUELLER, Franz H.	
Kirche und Industrialisierung — Sozialer Katholizismus in der Vereinigten Staaten und in Deutschland bis zu Pius XII.	153
NASSMACHER, Karl-Heinz	
Politikwissenschaft I, Politische Systeme und politische Soziologie	317
NELL-BREUNING, Oswald von SJ	
Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik	238
OELINGER, Josef	
Die neue Linke und der SDS	76
POLITIKER DES 20. JAHRHUNDERTS	
Bd. 1 und 2	477
POST, Werner	
Kritik an den Religionen bei Karl Marx	397
RÖHL, John C. G.	
Deutschland ohne Bismarck. Die Regierungskrise im Zweiten Kaiserreich	477
RÖTZER, Josef	
Menschenbild, Sexualität und Ehe. Grundriß einer evolutiven Anthropologie	392
ROOS, Lothar	
Demokratie als Lebensform. Bd. 1 der Abhandlungen zur Sozialethik	72
RUIZ, José Maria Gonzáles	
„Anmerkungen zu einer Theologie der Welt“	156
RYFFEL, Hans	
Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie.	
Philosophische Anthropologie des Politischen	395
SOWJETSYSYSTEM UND DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFT. Hrsg. C. F. Kernig	
Bd. II: Diplomatie — Identität	
Bd. III: Ideologie — Leistung	234
STAATSLEXIKON	
Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 2. Ergänzungsband: Foerster — praktische Philosophie; 3. Ergänzungsband: Präsidentialregierung — Zukunftsforschung	234
STERNBERGER, Dolf — VOGEL, Bernhard Hrsg.	
Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane	236
TRIMBOS, Cornelius	
Leben mit der Liebe. Die Bedeutung der Sexualität in den verschiedenen Altersstufen	394
VORGRIMLER, H. — GUCHT, R. V. Hrsg.	
Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert	154
WEBER, Hartmut	
Theologie — Gesellschaft — Wirtschaft. Die Sozial- und Wirtschaftsethik der evangelischen Theologie der Gegenwart	316
WEBER, Werner	
Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem	152
WÖRTERBUCH DER SOZIOLOGIE	
Hrsg. Wilhelm Bernsdorf	235
ZENSUREN NACH 20 JAHREN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	73
ZUM THEMA EHESCHIEDUNG	
N. Weil, R. Pesch, J. Gründel, J. G. Gerhartz, O. Häberle	393

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SACHEN UND NAMEN

- Abrüstung 423
 Abtreibung
 Auseinandersetzung um § 218 443 ff
 Achtzig Jahre Rentenversicherung 454 f
 Achtzig Jahre „Rerum novarum“ 383 ff
 Actio Missio 80
 Aegidius von Rom 260
 Äquivalenzprinzip
 Durchbrechung des -s 297 f
 AFK 429, 474 f
 Agrarpreispolitik
 Probleme der — 277 f
 Agrarproduktion
 Landbewirtschaftung ohne — 344 f
 Ahrendt 291 f
 Albrecht, Ulrich 434
 d'Alembert 22
 Alexander II. 229
 Altersgrenze
 flexible 290 ff
 Altersruhegeld
 vorzeitiges — 117 f
 Anweiler, Oskar 192
 APO 435
 Arbeit
 unentgeltliche 1
 und Kapitalanlage 93 f
 Factor — und Unternehmermitbestimmung 93 f
 „Arbeiterfrage“ 384
 „Arbeiterwohl“ 455
 Arbeitnehmer
 Einkommen der — 282
 Vermögensbildung der — 304 f
 „Arbeitsgemeinschaft rheinischer Juristen“ 162
 „Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer“ 106 f
 Arbeitsmarkt
 Lage am — 147
 Arbeitsproduktivität
 Intensivierung der — 373 f
 Arbeitsrolle der Hausfrau 41
 Aristoteles 28 f, 260
 Aron, Raymond 458
 Askari, Hasan 472
 ASU 287, 306
 -Plan 308
 Aurig, Ingeborg-Maryam 473
 Autorität
 Ablehnung der — 214
 legale — 169
 -spersonen 204
 AVA 348

 Baader, Franz von 384
 Bachmann 390
 Bahr, Hans Eckehard 375
 Bancor 391
 Barber, R. J. 459
 Bauerwartungsland 90 f
 Bauerwartungswert 81
 Becker-Arnberg, Johannes 232, 456

 Beckmann, Klaus-Martin 475
 Behrens 129
 Beirat
 wissenschaftlicher — beim ehemaligen Bundesministerium für Familie und Jugend 112 f
 „Beispiel Autobahn“ 64
 Benedict, Hans-J. 475
 Bentz, Horst 286
 Berdjaew 139
 Berg 287
 Bergson, Henri 24
 „Berliner Konferenz“
 und Rerum novarum 455
 Bernoulli 88
 Betrieb
 Partnerschaft im — 107
 Betriebsverfassungsgesetz 99, 107
 Èze, Théodore de 29 f
 Biedenkopf 472
 Biedenkopf-Gutachten 102 f, 471
 Biederlack, J. 66
 Bildung
 Grundrecht auf — 405
 -ssystem der DDR 177 ff
 und Politik 241 ff
 Bismarck
 und die Rentenversicherung 455 f
 BKU
 und Eigentum 107 f
 Blank, Theodor 456
 „Bochumer Plan“ 186
 Bockelmann, Paul 71
 Boden
 Beseitigung der -rente in der UdSSR 137 f
 -eigentümer 92
 -frage und Städtebau 81 ff
 Bodenbewirtschaftung
 planvolle 350
 Bodenwertsteuer 89 f
 Bodin, Jean 389
 Bodinus 34
 Börsen-Pause 222
 Bolschewismus 219 f
 Bonhoeffer, Dietrich 33
 Boulding, Kenneth 425
 Braess 295
 Brandt, Willy 222, 282, 321
 erster Wahlkampf -s 349
 Brandts, Franz 455
 Bretton Woods 391
 Brežnev 225 f
 Briefs, Götz 67
 Brocke, Edna 473
 „Bundesanstalt für Vermögensbildung“ 304
 Bundesraumordnung
 Aufgaben und Chancen 39 ff
 Bundesregierung Kiesinger/Brandt 282
 Bundesrepublik Deutschland
 Familienlastenausgleich in der — 70
 Militärhilfe und Rüstungsexport der — 427

- Raumordnungsbericht 1970 39 ff
 Sexualität in der — 70
 soziale Sicherung in der — 454 f
- Calvin 29
 Capet, Hugo 29
 Carlyle 23
 CDU
 Entwurf der — für ein Beteiligungslohn-
 gesetz 302 f
 und Altersgrenze 291
 und Wirtschaftsunternehmen 104
 zum § 218 443 ff
 zur integrierten Gesamtschule 321
 Chance
 -n der Nichtorganisierten 471 f
 Chaos
 Überwindung des — 219 ff
 Christentum
 und Demokratie 21 f
 „Christlicher Sozialismus“ 440 f
 Chruschtschew 373
 Cicero 28
 Cohn-Bendir 465
 Colbe, von 281
 COMECON 283
 Comenius-Institut 472
 Condorcet 135
 CSU
 -Richter 176
- DAG 290
 Dahrendorf 247
 Damaschke, Adolf 88
 Dams 194
 DDR/SBZ
 Bildungssystem in der — 177 ff
 Delbrück, Jost 474
 Demokratie
 als politische Organisationsform 167
 und Christentum 21 f
 und Evangelium 25
 Descartes 36
 Dettmann, Wolfgang 473
 Deutsche Bundesbank 146, 314, 390
 „Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie“
 448 f
 Deutscher Bildungsrat und Parteipolitik
 401 ff
 Deutsches Institut für Berufsbildung 190
 DGB 290, 437
 Initiative des — 294
 „Die Mitbestimmung“ 128
 Dietzfelbinger 449
 Diskussion
 um die Gesamtschule 321 ff
 Doel, van der 462
 Döpfner, Julius Kardinal 449
 Dollfuß, Engelbert 67
 Donat 28
 „Doppelte Moral“ 205
 Dorn, Wolfram 302
 „Dräger-Schreiber-Plan“ 303
 Duns Scotus 22
 Duwendag 340
- Dynamik
 Statik und — als sozialphilosophische
 und sozialtheologische Grundkategorien
 141 ff
- Ebert, Theodor 436 f, 473
 Eckert, Wilehad Paul 473
 EFO 474
 EFTA 283
 Ehe
 und Familie 3
 Eherechtskommission 113
 Ehescheidung
 Sicherung der Frau nach der — 13 f
 Ehrenberg 271
 Eigentum
 am Boden 87
 Ordnungsgrundlage des -s 107
 -slehre, christliche 441 f
 und Raumordnung 52 ff
 Einkommen
 der Arbeitnehmer 282
 EKD 475
 Eltern
 und Gewissensbildung 205
 Engelhardt, Paulus 475
 Engels, Friedrich 136, 231
 Enteignung
 von Land 91
 Entschädigungssysteme 2
 Entscheidung
 sittliche — und „Neue Moral“ 409 ff
 Entwicklungsländer
 Wachstum und Privatinvestitionen in
 den — 355 ff, 469 f
 Erhard
 -s „formierte Gesellschaft“ 172
 Ermedke, Gustav 69
 Erstes Vatikanisches Konzil
 Tendenzen des — 254 f
 Erwachsenenbildung
 berufsbezogene — in der DDR 185 ff
 Ethik
 Gesinnungs- oder Gesetzesmoral 409 ff
 Europa
 Familienzulagen in — 54 ff
 Investitionspolitik -s 469
 „Europäische Sicherheitskonferenz“ 475
 Evangelium
 und Demokratie 25
 EWG
 Agrarwirtschaft der — 273 ff
 -Landwirtschaft 244
 Mitgliedsstaaten der — 55 f
 -Plan 304
- Familie
 und Ehe 3
 und Gewissensbildung 202 ff
 Familienlast
 als Ordnungsproblem 363 ff
 Familienlastenausgleich 54 f
 zur Reform des -s 370 ff
 Familienleistung
 organische 10 f

- Familienzulagen
in Europa 54 ff
- FDP/SPD-Koalition 63
Jungdemokraten der — 110
Kleine Anfrage der — zur Friedensforschung 423
zur „Fristenlösung“ 443 ff
- Ferry, Jules 24
- FIAT 459
- Fichte 136
- Flechtheim, Ossip K. 424
- Fletcher, J. 412
- Floating 222
- Forschung
Bedeutung von Wissenschaft für — und Lehre in der Welt der Kirche 376 ff
- Forsthoff 170 f
- Franken 194
- Französische Revolution 36, 383
- Frau
Gleichberechtigung von Mann und — 121
Sicherung der — nach Ehescheidung oder Tod des Mannes 13 f
„soziale Biographie“ der — 7 ff
soziale Sicherung der — 1 ff
sozialrechtliche Sicherung der nichtberufstätigen — 112 ff
Verzicht der — auf Erwerbstätigkeit 367 ff
- Frey 194
- Friedensforschung
als Herausforderung 422 ff
mausert sich 473
zweites Kolloquium der Arbeitsgemeinschaft für — 473 f
- Friedrich 287
„Friedrich-Plan“ 306
- Friedrichs, Jürgen 69 f
„Fristenlösung“ 443
- Froese, Leonhard 178
- Fünfundzwanzig Jahre NEUE ORD-
NUNG 439 ff
- Futurologie 424
- Gablentz, Otto Heinrich von der 241
- Gajus 28
- Galbraith, K. 458 f
- Gallikanismus 255
- Galtung, Johan 431
- Gassner, E. 194
„Gaudium et spes“ 210, 388
- Geld
Wert des -es 389
- Geldwert
sinkender 85
- „Gemeinwohl-Ideologie“ 250
- Genscher, Hans-Dietrich 40 f
- Gensichen, Hans-Werner 473
- George, H. 88
- Gerichtsstrukturen
neue 173 f
„Geschiedenenwitwenrente“ 115 f
- Gesamtschule
Ablehnung der — 401 f
in der Diskussion 321 ff
„Gesetz Gottes“ 213
- Gesetzesmoral
oder Gesinnungsethik 409 ff
- Gesetzgebung
und Rechtsprechung 163 f
- Gewissen
als „norma normata“ 414
- Gewissensbildung
und Familie 202 ff
- Gewerkschaften
und Lohnsteigerungen 224
und Nichtorganisierte 471 f
- Gewissenserforschung
theologische Aspekte zur — 207 ff
- Giesberts, Johannes 232
- Gilsing, Anton 232
- Gleichberechtigung
von Mann und Frau 121
„Gleitze-Plan“ 305
„Göttinger Achtzehn“ 433
- Gott
König und Volk im AT 31 f
- Gregor XVI. 209
- Grosse, Heinrich E. 475
- Grundkategorien
Statik und Dynamik als sozialphilosophische und sozialtheologische — 141 ff
- Grundrecht
auf Bildung 405
- Grundrente
Abschöpfung der — 88
- Habermas 251
- Häresie 259
- Häring, Hermann 69
„Häussler-Plan“ 303
- Haffner, Sebastian 443
- Haftendorn, Helga 427, 434
- Hager, K. 178
- Hasselblatt, Gunnar 473
- Hauser, Richard 438
- Hausfrau
soziale Sicherung der — 1 ff, 113
soziale Sicherung der nichtberufstätigen — 113 f
- Heath 288
- Hegel
Philosophie -s 135
- Heilsauftrag
der Kirche 194
- Heinz, Eckhart K. 429
- Held, Philip 69
- Helvetius 136
- Herausforderung
Friedensforschung als — 422 ff
- Hertling, G. von 386, 455 f
- Heubeck 300 f
- Hierarchie
Kampf gegen die — und Macht der — 214 ff
- Hieronymus 211
- Hinterbliebenenrente 456
- Hinzpeter 455
- Hitze, Franz 232, 385 f, 455
- Hobbes
Souveränitätsbegriff — 22
- Höffner, Joseph, Kardinal 68

- Honorius 259
Horn, H. 104 f
„Horn-Modell“ 104 f
Hotman 29
HSFK 428
Huber, Wolfgang 431
Humanismus
 naturalistischer 69
Humanwissenschaften
 und Gewissensproblematik 207 f
Hume, David 390
Hupperschwiller, Lutz 202 f
Husslein 444
Hythlodeus 241 f
- IG** Bau-Steine-Erden 472
Indikation
 ethische 451 f
 eugenische 452
 medizinische 453 f
Individuum
 und Staat 23
Jellinek 23
Industriegesellschaft
 Unternehmer in der modernen — 280 ff
Inflation
 das Problem unserer Tage 147
 -sbekämpfung 335 f
Infrastruktur 350 f
IWF 466
 -Bericht 467
- Jäger, Richard 69 f
Jahn, Gerhard 161 f
 zum § 218 443 ff
Jahreswirtschaftsbericht 1971 147
Jaspers 249
Jaschinski, Heinrich 331
Johannes XXIII. 265
 und die soziale Frage 387
Joos, Joseph 232
„Justitia et Pax“ 387
Justiz
 Krise der — 162 f
- KAB**
 Bundesverband der — 231 ff
 zur Mitbestimmung 105 f
Kant, Immanuel 23 f
Kapital
 und Arbeit 95 f
Kasuistik 419
Katholische Soziallehre
 und „Rerum novarum“ 384 f
Katz 473
Katzer, Hans 104
Kaussen A. 194
Kentler, Helmut 70
Ketteler, W. E. 231, 386
Keynes, Lord 390 f
Kierkegaard, S. 411
Kind
 Verbrauchsausgaben pro — 364 f
Kindergeld 55
King, Martin Luther 475
Kirche
 diözesane Aufgaben der — 201
 Heilsauftrag der — 194
 Hierarchie der — 214
 und Konzil 254 ff
 und Raumstruktur 194 ff
 Wissenschaft, Welt und — 376 ff
Knauer, Arnold 190
Knefstein, Graf F. 386
Koch, Claus 428
Körper 286
Kohler, Werner 473
Konflikt
 Theorie des -s 247
Konjunktur
 -ausgleich 390
 bröckelnde — 147
Konjunkturpolitik
 Mißerfolge der — 63 f
Konvergenz-Theorien 457 ff
Konzil
 und Papst 254
Kopp 455
Kossygin 225
KPdSU
 Parteitag der — 225 f
„Krelle-Plan“ 305
„Krieg der Friedensforscher“ 422
Krise
 der Justiz 162 f
Kritik
 am politischen Unterricht 242 f
 „Kritische Friedensforschung“ 425
Krupskaja 226
Kuhn, Annette 432, 474
Kuper 194
„Konvergenz“
 automatische 436
- Land**
 Enteignung von 91
Landwirtschaft
 in der BRD 273 ff
 Strukturwandel in der — 48 f
 und Agrarproduktion 344 f
Lassalle, Ferdinand 231
Lauritzen 331
Leben
 Schutzwürdigkeit des werdenden -s 446 f
Legien, Karl 471
Lehrlingsausbildung 404
Lehrermangel 404
Leistungsgesellschaft
 dynamische 141 f
Lenin 137 f
Lepp, I. 410
Leo XIII. 384 ff, 455
Lilienthal, David 433
Locke 36
Löwenstein, von 386
Lohnsteigerungen
 Gewerkschaften und — 224
Lompes, Klaus 433
Lowinski 194
Lubahn, Joh. 88
Luther, Martin 266, 389

- Machiavelli** 23
Macht
 ist Recht 23
 „Magna Charta“ 232
Mann
 Gleichberechtigung von — und Frau 121
 Manning 254
Maritain, Jacques 24
Marktwirtschaft
 Länder mit — 463
 soziale 245
Marsilius von Padua 260
Martin, Ludwig 443
Marx, Karl 136 f, 231
 11. These von — 432
Massenmedien
 Einflussfaktoren der — 429
 und Unternehmer 286 f
 „Mater et Magistra“ 387
 „Max-Traeger-Stiftung“ 247
Mead, Margret 470
Megalopolis 47
Menke-Glückert, Peter 424
Mensch
 Würde des -en 37
Mermillod, G. 386
Merton 141
Messner, Johannes
 80 Jahre alt 66 ff
Meyer, Adolf-Ernst 70 f
Miliband, Ralph 464
Mitbestimmung 93 f
 durch Mitunternehmertum 125 f
 „Mitunternehmer-Vertrag“ 128 ff
Möbius, Gerhard 253
Möbus 178
Möller 282
Montesquieu 37
 Todesschuß für — 167 f
Moral
 die „Neue Moral“ und die sittliche Ent-
 scheidung 409 ff
 sozialistische — 180
Morgenthau, Hans J. 423
Morus, Thomas 241 ff
 Schrift über das Gemeinwesen 424
Müller, G. 176
Müller, Otto 233
Mun, A. de 386
Mutter
 soziale Sicherung der Frau und — 1 ff
Mutterschaft
 potentielle und effektive — 3
Myrdal, Alva und Gunnar 427 f

Nader, Ralph 285
Nagel, Stephan 473
Naturrecht
 -lehre 26
 und Volkssouveränität 29 f
Naturrechtstradition
 Primat der Vernunft und — 25 f
Nawroth, E. 194
Newman, J. H. 67
Nichtorganisierte
 Chance der -n 471 f

 „Nidationshemmer“ 450
Nikolaus I. 230
Nixon 389
Noack, Paul 473 f
Norm
 Begriff der — 208
NPD 176
NSDAP 170
NS-Zeit
 Schrecken der — 165
 „Nur-Hausfrau“ 113 f

Ockham, Wilhelm 260
OECD-Report 148, 223, 313
 „Oldenburger Thesen“ 106
Ordnungsproblem
 Familienlast als — 363 ff
 „Osswald-Plan“ 309
Oppenheimer, Robert 433
Opportunitätskosten 367 f

Papst
 und Konzil 254 ff
Paragraph 184 StGB 161
 § 218
 Reform des -en 218, 443 ff
 „Paritätische Mitbestimmung“
 Antrag der SPD-Fraktion auf — 101
Parteilpolitik
 Empfehlungen des Deutschen Bildungs-
 rates im Widerstreit der — 401 ff
Parteitag
 ohne Entscheidungen 225
Partnerschaft
 im Betrieb 107
Paul VI. 387
Paulus 21
Périn, Ch. 386
Peters 194
Philipp II. 27
Picht 177
Pius IX. 209, 255
Pius XII. 387
Planungsstrategie
 flexible — 401 ff
Planungswertausgleich 89
Platon 28 f
Pöggeler, Franz 70
Politik
 soziale Wohnungs- 330 ff
 und Bildung 241 ff
 und Unternehmer 281 ff
 und Wirtschaft 464 f
Politisierung
 drohende — des Rechts 161 ff
 „Populorum progressio“ 388
Pornographie
 und Sexualität 69 ff
Preisstabilität 224
 keine — 366
Preußische Sozialpolitik 454 f
PRIO 431
Privateigentum
 am Boden 87
Privatinvestitionen
 Wachstum und — in den Entwicklungs-

- ländern 355 f
 Protagoras 38
 PUBLIK 473
- Raasch, Rudolf** 243
Rahner, Karl 68
Ram, Bharat 285
Rao, K. L. Seskagiri 472
Rapoport, Anatol 435
Rasehorn, Theo 162 f
Raumordnung
 und Eigentum 52 ff
 und Umweltschutz 49 f
Raumstruktur
 und Kirche 194 ff
Rayan, Samuel 473
Realität
 und Utopie 252 f
 „Realistische Schule“ 424
Recht
 drohende Politisierung des -s 161 ff
 Macht ist — 23
Rechtsprechung
 und Gesetzgebung 163 f
 „Recht vor Aragon“ 33
Reform
 des § 218 443 ff
 der Rentenversicherung 12 f
Reischl, Gerhard 302
Rente
 Höhe der — 15 f
Rentenversicherung
 Achtzig Jahre — 454 ff
 gesetzliche — 59
 Mängel der gesetzlichen — 119 f
 zur Reform der — 12 f
 „Rerum novarum“ 232
 Achtzig Jahre — 383 ff
 Anfang einer eigenständigen kath. Soziallehre 384
 Wechselwirkung zwischen — und der „Berliner Konferenz“ 455
Rhabanus-Maurus-Akademie 472
Richter, Willi 297
Ritter, R. 194
Robespierre 139
Robinson, John A. T. 411 f
Röhr, Franz 232
Rohde, Helmut 302
Rohloff, Hans-Joachim 182 f
Roos, L. 470
Rosenfeld, Helmut
 zum 70. Geburtstag 422 ff
Rosenthal, Philipp 302
Rousseaux
 -s Staatslehre 21 ff
Rpy 387
 „Royal College“ 447
RSFSH 230
Rudolf, Karl 67
RVO 456
RWI 391
- Quantität**
 Quantitätsprinzip und Qualität 221
- Saarbrückener Parteitag** 1970 291
Sackmann 194
Salzburger Humanismusgespräch 1968 423
Sanierung
 von Stadtkernen 92
SBZ/DDR 176 ff
Seipel, Ignaz 66
Seneca 241
Senghaas, Dieter 423, 429, 473 f
Sexualität
 und Pornographie 69 ff
Sicherung
 die soziale — der Hausfrau, Ehefrau und Mutter 1 ff
Siebenundvierzigster Deutscher Juristentag 112
Siebert, Horst 191
Šik, O. 138, 458
SIPRI 427
Solženicyn 230
Sombart, W. 373
Souveränität
 des Staates 216
Sowjetische Wirtschaftsordnung
 Utopie und — 134 ff
Sozialausschüsse der CDA 309 ff
Sozialbericht 1970 112
 1971 267 ff
Sozialbrache 346 f
Sozialbudget der BRD 269 ff
 „Sozialeinrichtung eV“ 126
Sozialenquôte-Kommission 112
 „Soziale Biographie“ der Frau 7 f
Soziale Sicherung
 der Frau 1 ff
 in der BRD 454 f
 und Verdienerrolle 1 ff
Sozialreform 267
 „Spiegel“ 286
Spindler, Gert P. 123 ff
Spindler
 liquidiert 123 ff
Spindler, Paul KG 123
SPD/FDP-Koalition 63
 SPD-Fraktionsantrag zum Unternehmensverfassungsgesetz 101 f
 zur Altersgrenze 291
 zum § 218
 zur integrierten Gesamtschule 321
Sünde
 -nverständnis 414
Szamuely 464
Scheler, Max 68
Schereschewski, Emanuel 472
Schiller, Karl
 Kritik an — 63
 -s wirtschaftspolitische Leitlinien 281
Schindler, F. M. 66
Schmidt, Alfred 294 f
Schmitz 194
Schmölders 286
Schneider, Romy 443
- Quadragesimo anno**“ 387
Qualität und Quantitätsprinzip 221
 „Quanta cura“ 209

- Scholochov 229 f
 Schreiber 295
 Schule
 Gesamt- in der Diskussion 321 ff
 Schulenberg-Plan 186
 Schulversuche
 mit Ganztags- und Gesamtschulen 404
 Schuppener 339
 Staat
 Souveränität des -es 216
 und Individuum 23
 Stabilität
 ohne Stagnation 466
 Stadt
 Sanierung der — 92
 Städteplan
 Bodenfrage und — 81 ff
 Stagflation 63
 Stahl 194
 Stalin 225 f
 Statik
 und Dynamik als sozialphilosophische
 und sozialtheologische Grundkategorien
 141 ff
 Stefen, Rudolf 71
 Stepun 139
 „Stern“ 443
 Steuerreform
 Pläne zur — 309
 Stötzel 231
 Storch, Anton 456
 „Strukturplan für das Bildungswesen“ 401
 Strukturwandel
 im ländlichen Raum 48 f
- Telekolleg 192
 Teschner 250
 „Theologien der Revolution“ 437
 Theorie
 der „Gewaltfreien Aktion“ 436
 des Konflikt 247
 Thomas von Aquin 28, 257, 441
 Tinbergen
 -s Konvergenztheorie 460 f
 Tito 225
 Torquemada, Johannes 263 f
 Tour du Pin, R. de la 386
 Tradition
 christliche — und Volkssouveränität
 21 ff
 Treitschke, Heinrich von 23
 Triumphus, Augustinus 260
 Trötscher 348
 Trotzki 126
 Tschechowa, Vera 443
- Überwindung
 des Chaos 219 ff
 Ulbricht, Walter 177 f
 Ulpian 28
 Umweltschutz
 und Raumordnung 49 f
 UNESCO 426
 UNO 244
 Unterhaltsberechtigung 2
- Unternehmensmitbestimmung
 Faktor Arbeit und — 93 ff
 Unternehmensverfassung
 SPD-Fraktion und — 101 f
 Unternehmer
 in der modernen Industriegesellschaft
 280 ff
 Unterricht
 politischer 241 ff
 Utopie
 Friedensforschung als — 424 f
 und Realität 252 f
 und sowjetische Wirtschaftsordnung
 134 ff
- VEBA 308
 Verdienerrolle 2
 im personellen Bezugssystem sozialer
 Sicherung 1 ff
 Verflachung
 allgemeine 221
 Vergil 389
 Vermögensbildung
 Förderung der — 301 ff
 gesetzliche Verpflichtung zur — 302 f
 private — und soziale Wohnungs-
 politik 330 ff
 Vermögensverteilung
 Korrektur der — 342
 Vernunft
 Primat der — und Naturrechtstradition
 25 f
 VIAG 308
 Viertes Laterankonzil 258
 Vilmar, Fritz 438, 473
 Vitoria, Franz von 256
 Vogel 173
 Vogelsang, K. von 386
 Voigt, Karsten 281
 Volk
 Gott, König und — im AT 31 f
 Volkssouveränität
 und christliche Tradition 21 ff
 und Naturrecht 29 f
 Vollbeschäftigung 471
 VW do Brasil 471
- Währung
 gebundene 390
 Währungs-Wechsel 223
 Waitz, Sigmund 66
 „Walberberger Bewegung“ 440
 Wassermann, Rudolf 162 f
 Watrin, Christian 148
 Weber, Adolf 66
 Weber, Max 67, 289
 Wehner, Herbert 268
 Weiß, Albert Maria 386
 Weizsäcker, Carl Friedrich von 423, 434
 Welt
 die gesellschaftliche und politische Be-
 deutung von Wissenschaft für Forschung
 und Lehre in — und Kirche 376 ff
 Weltreligionen
 — Weltprobleme 472 f

- Welty, Eberhard 439 f
 Wert
 des Geldes 389
 Wertzuwachssteuer 88
 Wettbewerb
 Wirtschaft und freier — 442
 Wiethölter, Rudolf 162 f
 Wilhelm I. 454
 Wimmer 449 f
 Wingen, M. 207
 Wirklichkeit
 gesteuerte 145 f
 Wirtschaft
 und freier Wettbewerb 442
 und Politik 464 f
 und Wettbewerbsmechanismus 459
 Wirtschaftsjournal
 aktuelles — 63, 146, 222, 313, 389, 466
 Wirtschaftsordnung
 sowjetische — und Utopie 134 ff
 Wirtschaftsrat der CDU eV 287
 Wirtschaftsunternehmen
 CDU und — 104
 Wesen der — 93 f
 Wise, John 36
 Wissenschaft
 Bedeutung der — für Welt und Kirche
 376 ff
 Witwenrente 13
 W. M. 469
 Wohlstandsökonomie
 Grundlagen der — 372 ff
 Wohngeld 84
 -gesetz 337
 Wohnungsmarktwirtschaft
 „Soziale Programmierung“ der — 336 f
 Wohnungspolitik
 soziale — und private Vermögensbil-
 dung 330 ff
 Würde
 des Menschen 37
 Würtenberger, Th. 203
 Zellentin 474
 Zeppernick, R. 469
 Zweigert 171
 Zweites Vatikanisches Konzil 210, 255
 und Moralthologie 409 f
 Zwiedineck-Südenhorst, Otto v. 66

die neue Ordnung

In Kirche Staat Gesellschaft Kultur

Hans F. Zacher

Zur sozialen Sicherung der Frau

K. J. Schipperges

Lehre von der Volkssouveränität

Franz Stahl

Der Raumordnungsbericht 1970

Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Raumordnung und Eigentum

1'71

Februar
Jahrgang 25

Postverlagsort
Paderborn

Max Wingen

Die Familienzulagen in Europa

Hansjörg Schöne

Sexualität und Pornographie

HERAUSGEBER

Albertus-Magnus-Akademie
zu Walberberg bei Bonn

HAUPTSCHRIFTFLEITER

Dr. Edgar Nawroth OP

MITGLIEDER DER SCHRIFTFLEITUNG

- Dr. Paul Becher
- Prof. Fritz Burgbacher
- Prof. Gustav E. Kafka
- Prof. Franz Klüber
- Dr. Ambrosius Karl Ruf OP
- Dr. Dietrich Schlüter OP
- Prof. Franz-Martin Schmölz OP
- Dr. Franz Spiegelhalter
- Prof. H.-J. Wallraff SJ
- Dr. Max Wingen

DIE NEUE ORDNUNG erscheint
alle 2 Monate einmal, Bezug durch
alle Buchhandlungen oder vom Ver-
lag, Halbjahresabonnement 10,50
DM, Einzelheft 4,- DM.

Verlag und Druck: Bonifacius-
Druckerei GmbH, Paderborn,
Liboristr. 1-3.

ANSCHRIFTEN DER MITARBEITER

Prof. Dr. Hans. F. Zacher, am In-
stitut für Arbeits- und Sozial-
recht der Universität Saarbrücken,
66 Saarbrücken — Dr. Karl-Josef
Schipperges, 51 Aachen, Am Kup-
ferofen 31 — Dr. Franz Stahl, Re-
gierungsdirektor im Bundesmini-
sterium des Innern, 53 Bonn, Rhein-
dorfer Straße 198 — Kommissariat
der Deutschen Bischöfe, Katholisches
Büro, 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-
Straße 9 — Dr. Max Wingen, Mi-
nisterialrat im Bundesministerium
für Jugend, Familie und Gesund-
heit, 53 Bonn-Bad Godesberg, Post-
fach 490 — Dipl.-Volkswirt Hel-
mut Möhring, 43 Essen, Ribben-
beckstraße 12 — Prof. Dr. Rudolf
Weiler, A-1100 Wien, Bauernfeld-
gasse 9/2/5 — Hansjörg Schöne,
8032 Gräfelting, Steubstraße 9

Abhandlungen

HANS F. ZACHER
Die soziale Sicherung der Hausfrau,
Ehefrau und Mutter 1

K.-J. SCHIPPERGES
Die Lehre von der Volkssouveränität
in der christlichen Tradition 21

Zeitgeschehen

FRANZ STAHL
Neue Chancen und neue Aufgaben der
Bundesraumordnung. Der Raumord-
nungsbericht 1970 der Bundesregierung 39

KOMMISSARIAT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE
Raumordnung und Eigentum 52

MAX WINGEN
Familienzulagen in Europa 54

Bericht und Gespräch

HELMUT MÖHRING
Aktuelles Wirtschaftsjournal 63

RUDOLF WEILER
Johannes Messner — 80 Jahre 66

HANSJÖRG SCHÖNE
Sexualität und Pornographie — ein Po-
litikum 69

Besprechungen 72

Sprechende Zahlen 79

DIE SOZIALE SICHERUNG DER HAUSFRAU, EHEFRAU UND MUTTER¹

I. Die Verdienerrolle im personellen Bezugssystem sozialer Sicherung

1. Erste Ortung des Problems im System sozialer Sicherung

Die Scheidungsreform hat erneut sichtbar gemacht, daß in der Sicherung der nichtberufstätigen Ehefrau und Mutter ein entscheidender Mangel unseres Systems sozialer Sicherung liegt. Eine kritische Durchsicht der sozialen Sicherung der Frau hat daher gerade hier anzusetzen. Die Problematik der sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau ist wesentlich verschieden für die Sozialhilfe auf der einen und die Systeme gehobener sozialer Sicherung — also für Sozialversicherung und Versorgung — auf der anderen Seite. Die *Sozialhilfe* ist am Bedarf orientiert. Dieses Gesetz des Bedarfs lenkt ihre Hilfe auf die nichtberufstätige Frau so gut wie auf jedermann sonst. Gewiß stellen sich auch hier spezifische Probleme: etwa die Spannung zwischen der Integrität der Familie und der gezielten Hilfe für einzelne ihrer Mitglieder. Aber sie betreffen die Modalität der Hilfe. Die primäre Frage, ob und wem geholfen werden soll, findet im Wesen der Sozialhilfe eine eindeutige Antwort. Kein Teilsystem sozialer Sicherung ist deshalb den verschiedenen Nöten nichtberufstätiger Frauen so nachgegangen wie die Sozialhilfe. Im Wesen der Fürsorge liegen jedoch Grenzen dieser Hilfe. Diese hindern, in Sozialhilfe die Lösung des hier anstehenden Problems zu sehen.

In den Systemen *gehobener sozialer Sicherung* ist das Prinzip des Bedarfs nicht gleich zwingend und somit auch nicht von gleich eindeutigen Steuerungseffekt. Es ist überlagert durch das Prinzip vermuteter genereller Bedürftigkeit eines Kreises von Personen, die kraft ihrer typischen sozialen und ökonomischen Situation in Vorsorgesysteme — wie Rentenversicherung und Beamtenversorgung — einbezogen sind, oder auch kraft gesteigerter öffentlicher Verantwortung für Nachteile, die sie betroffen haben, von Entschädigungssystemen — wie die Kriegsopferversorgung — betreut werden. Die nichtberufstätige Frau befindet sich aber nicht schlechterdings in einer Rolle oder einem Nachteil, der sie gehobener sozialer Sicherung zuordnen würde. Die Frage kann nur sein, welche besonderen ökonomischen, familiären oder sonstwie sozial relevanten Situationen der nichtberufstätigen Frau den Schutz und möglicherweise auch die Last gehobener sozialer Sicherung vermitteln.

Der klassische *Anknüpfungspunkt* gehobener sozialer Sicherung ist *entgeltliche Arbeit*. Sie eignet sich als Kriterium der Zuweisung zu Vorsorgesystemen, weil die Angewiesenheit auf Arbeit eine gewisse soziale Gefährdung impliziert, während Arbeit und Entgelt erlauben, gehobene soziale Sicherung zu verdienen oder zu ver-

¹ Statt aller anderen weiteren Literatur zu dem Thema siehe Langkeit, Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, zu ändern? Gutachten, Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Nürnberg 1968, Bd. I, 1968, Teil F; Zacher, dass., Referat, Verhandlungen usw., Bd. II, 1968, Teil O, S. 8 ff; Krause-Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, Zeitschrift für Sozialreform, 15. Jg. (1969), S. 129 ff, 200 ff, 260 ff; Bogs, Zur Reform der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der nichtberufstätigen Frau (Hausfrau), Sozialer Fortschritt, 18. Jg. (1969), S. 241 f, 272 ff.

dienen. Sie eignet sich als Kriterium der Risiken und Leistungen, weil Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmöglichkeit und Entgelt ein Ungenügen meßbar und Ausfälle ersetzbar erscheinen lassen. Gerade diese Verdiennerolle aber nimmt die nichtberufstätige Frau nicht ein. Gleichwohl haben nichtberufstätige Frauen als Ehefrauen und Unterhaltsberechtigte an der sozialen Interessenlage der Verdienner Anteil und bestimmen sie diese mit. Und gleichwohl arbeiten sie als Hausfrauen und Mütter und leisten sie den ehelichen und familiären Unterhalt tätig mit. So deuten sich zwar in der Zugehörigkeit zum Unterhaltsverband eines Verdienners und in der Arbeitsrolle der Hausfrau und Mutter Kriterien an, die auch die Zuordnung der nichtberufstätigen Frau zu Systemen gehobener sozialer Sicherung ermöglichen. Doch fehlt beiden jene Ursprünglichkeit und Klarheit, mit der die Verdiennerolle in der Mitte des personellen Bezugssystems sozialer Sicherung steht.

2. Die herkömmliche Anknüpfung an Verdiennerolle und ökonomischen Unterhalt

Diese Problematik stellte sich der deutschen Sozialpolitik erstmals, als im Kaiserreich die Militär- und Zivildienstversorgung reformiert und die Sozialversicherung aufgebaut wurde. Sie wurde nicht einheitlich gesehen, geschweige denn beantwortet — weder im Zusammenhang der verschiedenen Systeme noch gegenüber der *Fürsorge*. Diese wurde vielmehr immer wieder als der eigentliche Träger der Hilfe für die angesehen, die sich nicht selbst durch abhängigen Erwerb in ein System gehobener Sicherung hineindienen und einkaufen konnten, auch also für die Familien der direkt Gesicherten.

Dennoch mehrten sich rasch die Fälle, in denen Leistungen gehobener Sicherung auch als Ersatz für den Unterhalt vorgesehen wurden, den der direkt Gesicherte infolge seines Todes nicht mehr leisten konnte, in denen die Leistungen an erkrankte und invalide Gesicherte deren familiäre Lage berücksichtigten und in denen den Angehörigen Gesicherter medizinische Hilfen gewährt wurden, die diese im Wege des Unterhalts nicht oder nur schwerlich hätten leisten können. Diese Entwicklung konzentrierte sich auf die Ehefrau und die Kinder des unmittelbar Gesicherten. Sie machte so die *Unterhaltsberechtigung* gegenüber einem durch ein System gehobener sozialer Sicherung gesicherten Ehemann oder Vater immer deutlicher zu einer *sozialen Rolle*, die in den Schutz dieses Systems einweist. Sie trat als personelles Konstitutionsprinzip gehobener sozialer Sicherung zur Verdiennerolle des Erwerbstätigen hinzu, der nun nicht mehr nur gegen Ausfall, Minderung und Unverwertbarkeit seiner Arbeitskraft und gegen eigene Krankheitskosten gesichert werden sollte, sondern auch gegen die Krankheitskosten der engsten Familiengemeinschaft und gegen seine Unfähigkeit, für seine Familie über seinen Tod hinaus ausreichend zu sorgen; schließlich ganz allgemein gegen ein unerträgliches Mißverhältnis zwischen seinem Einkommen und der Größe seiner Familie. Letztere Absicht wird vor allem in der Kindergeldgesetzgebung deutlich, obwohl in ihr — als einem reinen Ausgleichssystem — das Monopol der Verdiennerolle als primärer Ansatz der Leistungssysteme gebrochen ist.

Auch *Entschädigungssysteme* wie die Kriegsoferversorgung haben zusätzlich individuelle Anknüpfungspunkte in Gestalt der Betroffenheit von eben dem Schaden, den es auszugleichen gilt. Das wurde besonders bedeutsam, nachdem der totale Krieg seine Opfer in größtem Maße auch außerhalb des Kreises der traditionellen familiären Verdiennerolle, also außerhalb des Kreises der Männer und Väter,

suchte. Aber das Zusammenspiel von Verdienerrolle und kleinstfamiliärem Unterhaltsverband blieb auch hier wesentlich. Für die *Vorsorgesysteme* der Sozialversicherung und der Beamtenversorgung blieb es beherrschend.

3. Kritik dieses Prinzips

Im Rahmen dieses Zuordnungsprinzips des ökonomischen Unterhalts wurde die soziale Sicherung der Frau zwar im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr verbessert. Seine entscheidenden Mängel liegen jedoch im Wesen dieses Prinzips und können daher von seinem Boden aus nicht ganz überwunden werden.

Die Dialektik von Verdienerrolle und kleinstfamiliärem Unterhaltsverband *ignoriert Funktion und Lebensleistung* des Ehepartners, der den Haushalt führt und die Kinder aufzieht — im Regelfall also der Frau. Der haushaltsführende Ehepartner wird gegenüber dem System sozialer Sicherung durch die Verdienerrolle des anderen Ehepartners mediatisiert. Seine soziale Sicherung ist dem Zugang und dem Inhalt nach abgeleitet. Eigene Rechte werden ihm meist erst nach und nicht neben oder mit dem anderen Ehepartner gewährt. Das Maß seiner abgeleiteten Sicherheit bleibt mitunter zurück hinter der originären Sicherung des Erwerbstätigen (wie etwa die typische Witwenrente daran zu erinnern scheint, daß Eva einst aus einer Rippe des Adam geschaffen wurde). Die spezifischen Risiken der Hausfrauenrolle — vor allem die Invalidität der Hausfrau oder der Tod der Familienmutter — treten nicht hervor. Die Auflösung der Ehe trifft den häuslichen Teil anders als den erwerbstätigen. Jede neue Ehe schließlich weist ihn erneut in eine abgeleitete Stellung ein.

Auf der anderen Seite *übersteigert* die ausschließliche Anknüpfung an Verdienerrolle und Unterhaltsverband die *Position des Verdieners*. Die Verdienerrolle vermittelt der Familie soziale Leistungen, gerade weil und wenn Verdieners und Verdienst das für die Familie Notwendige oder Angemessene nicht bereitstellen können. Das alles provoziert die Kritik des Verfassungsgebots der Gleichheit. Mann und Frau, Erwerbstätiger und Hausarbeitender, auch erwerbstätige Frau und hausarbeitende Frau erscheinen ungleich behandelt. Ebenso besteht eine Spannung zur Rechtsmöglichkeit der Auflösung von Ehen, zur entsprechenden Möglichkeit mehrfacher ehelicher und familiärer Bindung und zur Gleichheit von Mann und Frau hinsichtlich des Gebrauchs und der Wirkungen dieser Rechtsmöglichkeiten. Freilich fragt sich, ob die Ungleichheit zwischen dem erwerbstätigen und dem haushaltsführenden Ehegatten und Elternteil wirklich noch eine Ungleichheit zwischen Mann und Frau ist, zumal die neuere Rechtsentwicklung viel getan hat, um die Unterschiede vom Geschlecht zu lösen und an die Funktion zu binden. Aber der Nachteil dessen, der sich auf Haushaltsführung und Kinderaufzucht konzentriert, ist und bleibt in erster Linie der typische Nachteil der Frau. Sie ist durch Konvention und Veranlagung an diesen Platz gestellt, jedenfalls aber durch potentielle und effektive Mutterschaft. Aber selbst wenn die Gleichheit der Geschlechter beiseite bleiben könnte, so wäre immer noch die Frage zu stellen, ob das Sozialrecht an die Unterschiede der Funktion die richtigen Unterschiede der sozialen Sicherung knüpft. So bedenklich aber auch das herrschende Prinzip der Sicherung der nichtberufstätigen Frau erscheint, so schwierig ist es, es durch ein anderes zu ersetzen, ohne die Ehe und die Familie als organische Einheiten zu ignorieren, zu benachteiligen oder gar zu schädigen, die verheiratete Frau oder die Verheirateten schlechthin zu privilegieren oder auch unangemessen zu belasten. Die soziale Sicherung so zu ge-

stalten, daß sie der nichtberufstätigen Frau je sachangemessene Gleichheit bei maximaler Freiheit unter Wahrung der organischen Einheit der Ehe gewährt, ist eine Aufgabe, die an die Quadratur des Kreises erinnert.

II. Das Postulat der Anknüpfung an die Arbeitsrolle der Hausfrau

1. *Die Arbeitsrolle der Hausfrau als Legitimationsgrund der Zuweisung zu Systemen der sozialen Sicherung*

Kann der mittelbare Anschluß der Frau an die Systeme gehobener sozialer Sicherung über die Verdienerrolle des Ehemannes nicht befriedigen und ist ein anderer — zumal besserer — mittelbarer Anschluß nicht denkbar, so kann eine wirksame Korrektur nur von einer Möglichkeit unmittelbarer Anknüpfung an die eigene typische soziale Lage der Hausfrau erwartet werden. Diese Möglichkeit bietet die Arbeitsrolle der Hausfrau. Sie steht in Parallele zur Arbeitsrolle des Verdieners, und diese Parallelität gibt eine gleichheitliche Basis sozialer Sicherung für Hausfrau und Verdieners ab.

Gleichwohl ist eine wesentliche Besonderheit nicht zu übersehen. Systeme gehobener sozialer Sicherung müssen davon ausgehen, daß der Mensch, der nicht von seinem Kapital leben kann, vom Ertrag seiner Arbeit lebt. Sie helfen ihm, wenn er nicht arbeiten kann, er keine Arbeit bekommt oder die Arbeit ein gegenüber gewissen Situationen gesteigerten Bedarfs unzulängliches Einkommen einbringt. Die Arbeitsrolle der Hausfrau nun ist zwar in der Regel produktiv, aber nicht entgeltlich. Muß also die Frau nicht auf eine entgeltliche Arbeitsrolle verwiesen werden, um in den Genuß eigener sozialer Sicherung zu gelangen?

Das ist eine Frage der Wertung der Hausfrauenrolle. Sie ist zu reich an Problemen und Argumenten, um hier ausgebreitet zu werden. Vielmehr kann der Verfasser hier nur als seinen Ausgangspunkt folgendes bekennen: Der Rückzug der Ehefrau auf die Führung des ehelichen Haushalts ist legitim, der Rückzug der Mutter auf die Erziehung der Kinder und die Führung des Familienhaushalts ist darüber hinaus zu fördern. Das stützt sich auf Art. 6 GG, auf die Bedrohung der Gleichheit von Mann und Frau durch die Doppelrolle der berufstätigen Frau und Mutter, auf das Sozialstaatsprinzip, auf die Bedeutung des Lebensraumes des Haushaltes für die Privatheit und damit die Freiheit und Würde der menschlichen Existenz, auf die Bedeutung der Haushalte für das Funktionieren des Marktes und die Versorgung der Menschen mit Dienstleistungen, schließlich aber auf einen breiten Konsens in diesem Gemeinwesen, der nicht nur den primären Ort der Ehefrau und Mutter im Haushalt sieht, sondern ganz allgemein Lebensweisen bejaht, die ohne weitgehende Freistellung der Frauen und Mütter für das Haus nicht verwirklicht werden könnten.

2. *Der Einbau der Arbeitsrolle der Hausfrau in die Systeme gehobener sozialer Sicherung*

Die Schwierigkeiten, die Arbeitsrolle der Hausfrau analog zur Erwerbstätigkeit in die Systeme gehobener sozialer Sicherung einzuführen, sind nicht gering. Erwerbsarbeit und Entgelt bilden eindeutige und korrespondierende Bezugspunkte.

4 Hausfrauenarbeit und wirtschaftlicher Unterhalt der Hausfrau stehen im Komplex

der ehelichen und familiären Gemeinschaft. Somit fehlt es am direkten Wechselbezug zwischen Leistung und Entgelt. Weitgehend hindert es schon eine Messung, an welcher der ökonomische Ersatz von Ausfällen durch die Systeme sozialer Sicherung unmittelbar ansetzen könnte. Der Wert des wirtschaftlichen Unterhalts kann den Wert der Hausfrauenarbeit ebenso überschreiten wie unterschreiten. Das Risiko der Familie, die Hausfrauendienste der Familienmutter zu verlieren, wächst mit der Zahl der Kinder. Der Anteil der Frau am wirtschaftlichen Unterhalt sinkt dagegen mit der Größe der Familie. Und für die wirtschaftliche Sicherung der Frau selbst scheint weder die eine noch die andere Größe eine überzeugende Grundlage abzugeben. Die widersprüchlichen Interessen und Wertungen spiegelt das bürgerliche Recht in der Spanne zwischen dem wirtschaftlichen Unterhalt, den es der Frau verschafft², und dem Schadensersatz, den es in § 845 BGB der Familie zubilligt, der die Dienste der Frau entgehen. Und nicht weniger spiegelt sie das Einkommenssteuerrecht, das den Eheleuten den Vorteil des Splitting gewährt³, weil sie sich in das gemeinsame Einkommen teilen, das aber einen gleichen Vorteil dem Ehegatten zubilligt, der nach dem Tod des anderen mit gemeinsamen Kindern zurückbleibt und die Hilfe des anderen entbehrt⁴.

Doch deuten diese Beispiele zugleich an, daß die Schwierigkeiten, gehobene soziale Sicherung auch an die Arbeitsrolle der Hausfrau zu knüpfen, nicht unüberwindlich sind. Auch im Sozialrecht geht es nicht darum, den Wert der Hausfrauenarbeit als eine jeweils einmalige Größe zu ermitteln, von der alle Rechtsfolgen quantitativ hergeleitet werden müßten. Wo gegen konkrete Bedarfe zu sichern ist — wie etwa gegen medizinische Kosten —, löst sich diese Sicherung auch bei Verdienern von dem Wert ihrer Arbeit; desgleichen z. B. dort, wo generell unbillige Lasten ausgeglichen werden — wie beim Kindergeld. Das Kriterium persönlicher Einbeziehung in ein System sozialer Sicherung ist nicht auch das einzige Kriterium seiner Risiken und Leistungen. Deshalb ist es auch nicht unvereinbar, die soziale Sicherung der Frau an ihre Arbeitsrolle zu knüpfen, aber dort, wo allgemeine Unterhaltsleistungen einen erreichten Lebensstandard aufrechterhalten sollen, ebenso auf das Einkommen des Verdieners zurückzugreifen wie dort, wo nach dem möglichen Beitrag der Frau zu den Kosten der sozialen Sicherung gefragt wird.

3. Steckengebliebene Ansätze

Im übrigen sei daran erinnert, daß das Recht der gehobenen sozialen Sicherheit schon bisher gelegentlich versucht, an die Arbeitsrolle der Frau ergänzend anzuknüpfen. Die Kriegsopferversorgung sieht als „Einkommensverlust“ einer geschädigten Hausfrau auch ihre „Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung“ an⁵. Und das Bundesverfassungsgericht hat den Waisen einer kriegsbedingt verstorbenen Mutter die Waisenrente auch und gerade für den Fall gesichert, daß die Mutter Hausfrau war⁶.

Was aber im Entschädigungssystem der Kriegsopferversorgung unbedenklich möglich war, führte im Vorsorgesystem der Sozialversicherung noch nicht zu gleich

² §§ 1360, 1360a, 1360b BGB.

³ §§ 26, 26a, 32a EStG.

⁴ § 32a Abs. 3 EStG; Abschn. 184a EStR.

⁵ Siehe § 30 Abs. 4 letzter Satz BVG.

⁶ BVerfG 17, 38 (60 ff).

harmonischen Ergebnissen. Die Aufteilung der Hinterbliebenenrente auf Witwe und geschiedene Frauen des gleichen Mannes nach der Dauer der Ehe knüpft an die Dauer der Hausfrauenrolle an⁷; aber kraft des Unterhaltersatzprinzips bekommt die Frau eine Leistung erst, wenn der Mann tot ist. Insgesamt wirkt das System deshalb wie eine Meistbenachteiligungsklausel zu Lasten der Frauen des mehrfach verheirateten Mannes. Auch das Nachschieben der Unterhaltsrolle der Hausfrau neben die Unterhaltsrolle des Verdieners in gesetzlichen Regelungen, die auf den ökonomischen Unterhalt abstellen, hat zu Halbheiten geführt. So hat das Bundesverfassungsgericht⁸ zwar aus der Rentenversicherung den Vorbehalt entfernt, daß Waisenrenten nur noch einer Mutter gewährt werden, die den Unterhalt überwiegend geleistet hat. Aber die Mutter muß versichert — d. h. in der Regel: berufstätig oder Rentnerin — sein, um dem Kind die Waisenrente hinterlassen zu können. Die Hausfrauenrolle, deren Wegfall nun gerade auch ausgeglichen werden soll, führt nicht in diese Sicherung ein. Die größten Unstimmigkeiten hat es mit sich gebracht, das neue Verständnis der Hausfrauenarbeit als Unterhaltsleistung an den Ehemann⁹ Vorschriften zu unterstellen, die auf den ökonomischen Unterhalt aufbauen. Beispielhaft ist die Ermittlung des unterhaltspflichtigen Ehegatten im Sinne des § 205 RVO durch Saldierung des ökonomischen Unterhalts des Mannes und der Hausfrauenleistung der Frau, die zu einer sinnwidrigen Benachteiligung der Frau führen müßte. Eine Politik der pragmatischen Korrektur kann also das grundsätzliche Problem des funktionsgerecht verschiedenen und gerade deshalb gleichheitlichen Einbaus der Verdieners- und der Hausfrauenrollen in die Systeme gehobener sozialer Sicherung nicht lösen.

4. Die spezifischen Risiken der Hausfrau

Unter den Folgerungen, die aus der Maxime funktionsgerechter Anknüpfung gehobener Sicherung an die Arbeitsrolle der Hausfrau gezogen werden müssen, sei zunächst die Rücksichtnahme auf die spezifischen sozialen Risiken hervorgehoben, die mit dieser Rolle verbunden sind: der Ausfall der Hausfrau und der Unterhaltsverlust.

a) Das Risiko des Ausfalles der Hausfrau

Der Sorge des Verdieners, durch Krankheit oder Invalidität Arbeitskraft und Einkommen einzubüßen und darüber hinaus durch den Tod der Möglichkeit beraubt zu sein, für den Unterhalt der Familie aufzukommen, steht die Sorge der *Hausfrau* gegenüber, ihre Dienste infolge *Krankheit*, *Invalidität* oder *Tod* nicht mehr leisten zu können. Das korrespondierende Interesse der Kinder und der Familienväter ist evident. Im Falle von Krankheit und Invalidität ist aber auch an das Eigeninteresse der Frau zu denken, sich einigermaßen freigestellt und zugleich den Familienstandard vor dem Verfall bewahrt zu wissen. Das Anliegen ist der gehobenen sozialen Sicherung nicht vollends fremd. Aber die Sicherungen sind höchst unzulänglich¹⁰.

⁷ Siehe insbesondere §§ 592 Abs. 2 RVO; 1268 Abs. 4 RVO.

⁸ BVerfG 17, 1 (26 ff.).

⁹ § 1360 BGB.

¹⁰ Siehe die Hinweise bei Zacher, aaO., Seite 16.

b) *Das Risiko des Unterhaltsverlustes*

aa) *Die notwendige Sicherung der Hausfrau*

Ein anderes spezifisches Risiko der Hausfrauenrolle ist, daß die Hausfrau zwar ihre hausfraulichen Dienste leistet, ja leisten muß, dafür jedoch keinen oder einen unangemessenen geringen Unterhalt bezieht. Zu denken ist vor allem an Mütter in Halbfamilien, die etwa durch Tod den Träger des Unterhalts verloren haben, gleichwohl aber nicht von ihrer Hausfrauenrolle weg auf Erwerbsarbeit verwiesen werden können. Die geltenden Systeme greifen dieses Risiko z. B. auf, indem sie der Witwe mit Kindern nicht nur Kinderzuschläge, sondern auch für sie eine höhere Rente gewähren. Sie leiten diese Sicherung aber nur von dem Ehemann und Vater ab, der die Halbfamilie zurückgelassen hat. Die Hausfrau und Mutter ist nicht von sich aus gegen diese Gefahr gesichert. Das spiegelt einmal mehr die exklusive Dialektik von Verdienerrolle und Unterhaltsverband wider und muß zugunsten der Möglichkeit selbständiger Anknüpfung an die Hausfrauenrolle überprüft werden.

bb) *Exkurs: Die Zuordnung von Hinterbliebenen- und sonstigen Familienleistungen*

Das führt zu dem allgemeineren Problem zurück, daß die herkömmlichen Systeme dazu neigen, die *Verdienerrolle* zu *übersteigern*. Hinterbliebenenversorgung sucht einen Unterhaltsbedarf in einer durch den Tod eines möglichen oder wirklichen Unterhaltsträgers unvollständig gewordenen Ehe oder Familie zu befriedigen. Daß dieser Unterhaltsbedarf nicht befriedigt wird, ist nun zwar zunächst das Risiko derer, deren Unterhalt ausbleibt. Die herkömmliche Hinterbliebenenversorgung aber knüpft an den ausgefallenen Unterhaltsträger an und dabei primär an den ausgefallenen Verdiener. Das kann in Entschädigungssystemen die Berechtigung haben, daß der Unterhaltsträger leisten würde, wenn er nicht getötet worden wäre. In Vorsorgesystemen aber ist die *copula* die, daß es das Interesse und unter besonders günstigen Umständen auch die Pflicht des Unterhaltsträgers gewesen sein mochte, für seinen Ausfall vorzusorgen.

Diese *Zurechnung* der Hinterbliebenenversorgung zum ausgefallenen Unterhaltsträger ist *hypothetischer Natur*. Sie bedeutet meist Unterhalt, der von seiner Leistungskraft und Vorsorge nicht erwartet werden konnte. Und sie ist auch insofern nicht auf seine Vorsorge zurückzuführen, als der Sozialversicherung Familienbeiträge fremd sind.

Die *Anknüpfung* der sozialen Sicherung unvollständiger Unterhaltsverbände an die Person des ausgefallenen *Verdieners* ist also *nicht zwangsläufig*. Sie beruht auf legislativen Wertungen. Die Anerkennung der Arbeitsrolle der Hausfrau als Zugang zur gehobenen sozialen Sicherung kann — richtig bewertet — ebenso zur gezielten Sicherung derer führen, denen der Verdiener fehlt.

III. Das Postulat der durchgehenden „sozialen Biographie“ der Frau

Dem Nachteil der Frau in den bestehenden Systemen darf jedoch nicht nur in der statischen Situation der Hausfrau in einer bestimmten Ehe oder Familie nachgefragt werden. Er erweist sich noch deutlicher in der dynamischen, historischen Dimension. Der *Mann* wird im Regelfall erwerbstätig und vermittelt seiner Erwerbstätigkeit in ein System sozialer Sicherung eingewiesen. Dieses System erstreckt sich auf die

von ihm unterhaltenen Kinder und seine Frau. Das System sozialer Sicherung, in dem der Mann steht, kann wechseln, wenn Veränderungen in seiner Erwerbstätigkeit dies indizieren, wie etwa beim Wechsel von der Sozialversicherung zur Beamtenversorgung. Die soziale Sicherung kann ferner unterbrochen oder modifiziert werden, wenn der Mann etwa als Unternehmer einen Beruf ergreift, der ihm präsumtiv eine private soziale Sicherung ermöglicht. Aber mit seiner Verdienerrolle bleibt grundsätzlich auch eine gewisse Kontinuität entsprechender sozialer Sicherung gewahrt. Und selbst diese Verdienerrolle wird schließlich, wenn sie notleidend wird, durch Leistungen der sozialen Sicherung gestreckt.

Die sogenannte *nichtberufstätige Frau* dagegen ist, wenn sie heiratet, im Regelfall entweder berufstätig oder im Stadium der Berufsausbildung — und somit entweder einem System sozialer Sicherung als erwerbstätig zugewiesen oder in statu nascendi solcher Zuweisung. Tritt sie dann in die Hausfrauenrolle ein, so wird der Status direkter sozialer Sicherung beendet oder wenigstens eingefroren. Sie wechselt zur sozialen Sicherung kraft Unterhaltsberechtigung. Je nachdem, ob die Frau in oder nach der Ehe wieder erwerbstätig wird, ob sie nach der Auflösung einer Ehe eine neue eingeht, ob sich die Auflösung und die Neubegründung einer Ehe wiederholt oder ob sie nach Auflösung einer Ehe mit einer Halbfamilie zurückbleibt, ohne daß ihr irgendwie familiärer Unterhalt zuflüsse — je nachdem kann die Frau nun beliebig oft von originärer zu abgeleiteter, von abgeleiteter zu originärer und von abgeleiteter zu abgeleiteter Sicherung wechseln. Dabei bestimmt sich ihre soziale Sicherung gegen kurzfristige Nöte, wie Krankheit und Mutterschaft, jeweils neu. Die soziale Sicherung gegen langfristigen Einkommensausfall dagegen addiert sich aus heterogenen Stücken sozialer Sicherung gegen Ausfall eigenen Erwerbs und gegen Unterhaltsausfall aus aufgelösten Ehen. Dabei werden mitunter ganze Abschnitte dieser Biographie sozial gelöscht, wenn eine anders als durch Tod aufgelöste Ehe keinen Unterhalt und damit keine Sicherung zurückläßt oder eine spätere Ehe Unterhalt und Sicherung als letzte Wirkungen der früheren tilgt. Aber selbst im „Glücksfall“ einer frühen und langen, kontinuierlichen Hausfrauenrolle kommt die Frau nicht immer ungeschoren davon: ihre Sicherung aus ihrer früheren Erwerbstätigkeit kann unter den Tisch fallen.

Das verlangt nach Korrektur: nach einer eigenen *durchgehenden „sozialen Biographie“* auch für die Frau. Diese kann geschaffen werden, indem die soziale Sicherung auch an die Arbeitsrolle der Hausfrau anknüpft und so die Arbeitsrolle der Erwerbstätigkeit und die hausfrauliche Arbeitsrolle zu einer einheitlichen Leitlinie sozialer Sicherung zusammengefügt werden.

Diese Forderung dient der gleichen Freiheit der Frau zu Beruf und Ehe, ihrem ausgleichenden Schutz in der a priori ungleichen Rolle der Mutterschaft, der Gleichheit ihrer Entfaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Ehe und der Gleichheit ihres Anteils an den in einer Ehe erwirkten Sicherungen. Daß mit dem Wechsel zwischen Beruf und Haushalt zunehmend gerechnet werden muß, ist ein legitimer Tatbestand, den das Recht der sozialen Sicherheit nicht negieren darf. Ja, er umschließt eine Tendenz zur optimalen Ausfüllung der Arbeitsrolle der Frau, die zu fördern das Sozialrecht allen Grund hat. Daß Ehen aufgelöst werden, ist unvermeidlich, soweit es durch Tod geschieht; inwieweit es sonst Rechtens ist, hat das Familienrecht im Rahmen der Verfassung zu entscheiden. Das Sozialrecht sollte so rasch als möglich aufhören, die danach zulässige Mobilität zu Lasten der sozial bedürftigen Frau zu hemmen.

Das *Privatrecht* knüpft durch das Institut der *Zugewinnngemeinschaft* bereits an die Arbeitsrolle der Hausfrau an und verschafft dieser ein Guthaben, das sie aus der aufgelösten Ehe mitnimmt. Diese Lösungen können nicht unmittelbar auf die soziale Sicherung übertragen werden. Die Zugewinnngemeinschaft realisiert einen gemeinsam erwirtschafteten Saldo, ohne auf diesen Einfluß zu nehmen. Das Sozialrecht dagegen muß die gemeinsame Vorsorge erwirken oder ersetzen. Es muß daher eigene Formen der „Zugewinnngemeinschaft“ entwickeln.

Diese Notwendigkeit sozialrechtlicher anstelle privatrechtlicher Lösungen hat nichts deutlicher gemacht als der Diskussionsentwurf des Bundesministers der Justiz für die Reform des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen (1970). Der Versorgungsausgleich, der dort in den §§ 27 ff konzipiert ist, scheidet in der Regel sowohl an der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als auch an der Berechenbarkeit der Beträge. Darüber hinaus ist er auf einen für die Bedürfnisse der geschiedenen Frau recht unspezifischen Zeitraum abgestellt. Er beginnt nicht schon, wenn die geschiedene Frau erwerbs- und berufsunfähig ist, sondern erst dann, wenn der Mann versorgungsberechtigt wird. Und er endet mit der Versorgungsberechtigung des Mannes, insbesondere also mit dem Tode, auch wenn die Frau dann immer noch lebt und bedürftig ist. Weniger kurios ist der unterhaltsrechtliche Versorgungsausgleich im Sinne des § 12 des Entwurfs. Doch bietet auch er der geschiedenen Frau keine klare und verlässliche Sicherung.

IV. Die Kostenfrage

Das wohl größte Hindernis, gehobene soziale Sicherung an die Arbeitsrolle der Hausfrau zu knüpfen, bildet die Sorge um die adäquate Aufbringung der Mittel. Sie ist am geringsten in *Entschädigungssystemen*; denn hier betrifft die Korrektur der Leistungen das richtige Verstehen der Lasten und Opfer und das richtige Zuteilen des Ausgleiches, während die Aufbringung der notwendigen Mittel von der Verantwortung für die Schäden und die Betroffenen gesteuert wird. Das Problem ist sehr viel schwieriger im Vorsorgesystem der *Beamtenversorgung*, da diese so elementar wie kein anderes System mit der Verdiennerolle des Beamten verknüpft ist. Und es wird in den *Versichertengemeinschaften der Sozialversicherung* ganz besonders in dem Zusammenhang zwischen der Verteilung der Last und der Verteilung der Hilfen deutlich faßbar. Das ist kein absoluter Einwand gegen die Verbesserung der sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau in der Sozialversicherung. Der „Sündenfall“ der Sozialversicherung, die Leistungen über die Verdiennerollen hinaus zu erstrecken, ohne ihnen die Lasten folgen zu lassen, ist längst getan. Das Versicherungsprinzip ist längst durchbrochen. Aber das politische Problem der praktikablen und erträglichen Verteilung der Last und das rechtliche Problem gleichheitlichen Nehmens und Gebens stellen sich in der Sozialversicherung doch sehr viel schärfer als anderswo. In diesem Spannungsfeld den rechten Ort der Einkommenslosen Arbeitsrolle der Hausfrau auszumachen, bereitet die größten Schwierigkeiten.

Vielleicht aber hilft es, einen Zugang zur Lösung des Problems zu gewinnen, daß man die Alternative auflöst, die gemeinhin zwischen der Erhöhung der Verdiennerbeiträge zugunsten einer weiteren Verbesserung der Familienleistungen und einer Belastung der Familien durch Beiträge der Hausfrauen gesehen wird. Sie verein-

facht, indem sie der kinderlos verheirateten Hausfrau den gleichen Schutz zukommen läßt wie der kinderreichen Mutter. Die Rollen der ehelichen Haushaltsführung und der Kinderaufzucht sind jedoch verschiedene Rollen, so sehr sie in der Gestalt der Familienmutter verschmelzen. In diesen Dimensionen der Hausfrauenrolle drücken sich Stufen der Bindung der Frau an das Haus und ihrer Nützlichkeit im Haus ebenso aus wie die Aufteilung des Verdienereinkommens auf zwei oder mehr Köpfe des Unterhaltsverbandes. Von hierher werden *Abstufungen* der Belastung zwischen dem *Verdiener* und der *kinderlosen Hausfrau* oder der Hausfrau mit erwachsenen Kindern und zwischen ihr und der *Hausfrau mit kleinen* und heranwachsenden *Kindern* denkbar — oder etwas anders gesehen: Abstufungen zwischen der Belastung der Nurehen und der Familien. Dabei muß zwar an das Verbot des Art. 6 Abs. 1 GG erinnert werden, Verheiratete gegenüber Unverheirateten zu benachteiligen¹¹. So wäre es unzulässig, zu verlangen, daß ein Ehepaar aus einem Einkommen den doppelten Beitrag zahlt, indem der Frau das gleiche abverlangt wird wie dem Mann. Aber das heißt nicht, daß kinderlose Ehefrauen und ihre Ehemänner keinen spezifischen Beitrag zur sozialen Sicherung der Frau zu leisten bräuchten.

Den Familien mit kleinen und heranwachsenden Kindern dagegen kann eine zusätzliche Belastung zur sozialen Sicherung der Familienmutter nicht angesonnen werden. Im Gegensatz zur völligen Freistellung schon der kinderlosen Ehefrau von den Lasten der sozialen Sicherung liegt darin jedoch echter Familienlastenausgleich. Gerade das aber heißt nicht, daß dieser Ausgleich von den Versicherungsgemeinschaften der Sozialversicherung getragen werden kann und soll. Vielmehr akzentuiert die Verbesserung der sozialen Lage der Hausfrau nur die auch sonst nicht mehr zu übergehende Frage, wie weit und wie lange die Versicherungsgemeinschaften je für sich noch in der Lage sind, den *Familienlastenausgleich*, der ihnen angesonnen wird, zu tragen und ob er nicht auf breitere Schultern gelegt werden müßte. Und diese Frage zu stellen könnte einen weiteren Zugang der Lösung des anstehenden Problems erschließen.

Endlich muß mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß die Umstellung der sozialen Sicherung der Hausfrau auf eine Sicherung, die auch an die Arbeitsrolle der Hausfrau anknüpft, nicht nur Neubelastungen mit sich bringt. Die große Masse der Leistungen, die den Frauen auf diese Weise zufließen soll, fließt ihnen über die von der Verdienerrolle des Mannes abgeleitete Sicherung heute schon zu. Es geht ja nicht darum, die Sicherung der Frau erst einzuführen. Es geht darum, sie besser auf die Rechtsstellung und die Bedürfnisse der Frau abzustellen. Das hat auch Mehraufwendungen zur Folge. Aber bei weitem nicht alles, was für die verbesserte Sicherung der Frau notwendig ist, ist neuer Aufwand.

V. Die Sicherung der Frau in Ehe und Familie

1. Organische Familienleistungen

Die Forderung, die soziale Sicherung der Frau durch Anknüpfung an die Arbeitsrolle der Hausfrau zu verbessern und zu verselbständigen, darf nicht einfach auf die Kumulation von Leistungen zielen. Vielmehr müssen organische Lösungen für

10 ¹¹ Seit BVerfG 6, 55 (71 ff) ständige Rechtsprechung.

eine angemessene Sicherung der Frau in jeweils der Situation gefunden werden, in der sie sich befindet. Das heißt, daß die Sicherungen und Hilfen darauf abstellen müssen, ob die Frau die Arbeitsrolle eines Verdieners oder einer Hausfrau einnimmt. Das heißt aber auch, daß die Hilfen, die insgesamt in die Ehe oder Familie der Frau fließen, zu einem situationsgerechten harmonischen Ganzen gefügt werden müssen, dem die Sicherungen der Frau organisch eingepaßt sind. Es wäre weder zweckmäßig noch zulässig, die Familie, so wie sie ist, als Bedarfseinheit sozialer Sicherung zugunsten einer isolierten Sicherung der Frau und Mutter zu sprengen. Aber die Frau darf auch nicht länger im Unterhaltsverband derer untergehen, die vom Inhaber der Verdienerrolle abhängen.

2. Das Postulat der Mitberechtigung der Frau

Um dies zu bewirken, sind auch formale Rechtsgestaltungen wichtig. So muß die Frau auf Leistungen, die ihr persönlich zukommen — wie etwa medizinische Hilfen — auch *selbst berechtigt* werden. Auf Familienleistungen ist die Frau *mitzuberechtigten*. Aber das sind *Minimalforderungen*, die — wo sie noch nicht erfüllt sind —, ohne Rücksicht auf materielle Rechtsänderungen durchgeführt werden können und sollen.

3. Zur Technik und Organisation der sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau

Wer die Reform der sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau *in der Sache* bejaht, steht vor allem vor der Frage, welche technischen und organisatorischen Folgerungen sie für das Gesamtsystem der sozialen Sicherungen hat. Als das ideale Medium, eine ebenso umfassende wie sachgerechte Sicherung der nichtberufstätigen Frau aufzunehmen, scheint sich eine allgemeine *Staatsbürgerversorgung* anzubieten. Die Reform der sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau auf die Konzeption und Einführung einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung hin zu verlagern, hieße jedoch wahrscheinlich, darauf zu verzichten. Somit muß vom Fortbestand einer Pluralität von Teilsystemen sozialer Sicherung ausgegangen werden.

Von diesem Ausgangspunkt her müssen *drei Möglichkeiten* geprüft werden: erstens, die Aufgabe einer verbesserten sozialen Sicherung der Frau den vorhandenen Systemen je nach ihrer spezifischen Zuständigkeit zu stellen; zweitens, diese Aufgabe einem oder einigen der vorhandenen Systeme in besonderem Maße zu stellen, so daß sie die übrigen Systeme durch besondere Funktionen zugunsten der Frau ergänzen; und drittens, diese Aufgabe einem zusätzlichen besonderen System zu übertragen.

An Vorschlägen im Sinne dieser dritten Möglichkeit eines *zusätzlichen Systems* fehlt es nicht: so etwa für eine besondere Versicherung für den Fall der Witwenschaft oder für die Einrichtung einer besonderen Hausfrauenrente, wie sie z. B. Italien mit minimalem Erfolg eingeführt hat. Auf diesem Wege könnten nun zwar gewisse Nöte der nichtberufstätigen Frau aufgefangen werden. Jedoch bliebe die Korrektur der bestehenden Systeme gleichwohl unerläßlich. Die organische Koordination der Sicherung der Ehepartner und ihrer Familien würde durch eine zusätzliche Sicherungseinrichtung vermutlich schwieriger und der Sprung von der sozialen Sicherung der berufstätigen Frau zur Sicherung der Hausfrau größer.

Der zweiten Möglichkeit dagegen, *einzelnen Systemen Schwerpunktaufgaben* der

sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau zu übertragen, kommt praktische Bedeutung zu. So werden Dienste, die das Risiko des Ausfalles der Hausfrau wirkungsvoll abdecken sollen, nur möglich sein, wenn sie bei einem oder wenigen Typen von Trägern sozialer Sicherung eingerichtet und eventuell als Gemeinschaftsaufgabe auch für die übrigen beteiligten Träger durchgeführt werden. Von größter Bedeutung wird auch die komplementäre Funktion der Sozialhilfe sein. Eine Pluralität von speziellen Systemen gehobener sozialer Sicherung wird — wie auch andere soziale Risiken — auch die Risiken der nichtberufstätigen Frau immer nur in gewissen subjektiven Grenzen aufnehmen können. Nur die Sozialhilfe kann unerträgliche Brüche an diesen Grenzen vermeiden.

Der zentrale technisch-organisatorische Weg der Reform ist jedoch der der besseren *Anpassung der bestehenden Systeme* gehobener sozialer Sicherung an die Bedürfnisse der Hausfrau. Das verlangt die Neuorientierung nicht nur der Leistungen und der Mittelaufbringung, sondern auch der subjektiven Abgrenzung, die unter der Voraussetzung einer Pluralität von Vorsorgesystemen eine der kritischsten Zonen der Reform ist. Das verlangt vor allem aber auch eine Koordination und wechselseitige Öffnung der Versorgungssysteme. Nur auf diesem Weg kann das Postulat der durchgehenden „sozialen Biographie“ der Frau mit dem Postulat organischer Familienleistungen vereinbart werden. Daß dazu noch einige Phantasie notwendig sein wird, zeigt z. B. die Notwendigkeit, den Wechsel einer Angestellten zur Beamtenfrau, zur geschiedenen Beamtenfrau und schließlich zur Frau eines Knappschaftsversicherten in ihre kontinuierliche „soziale Biographie“ einzubringen.

Die Hauptlast der Reform liegt bei der *Sozialversicherung* als dem zentralen Vorsorgesystem unserer sozialen Sicherung. Innerhalb der Sozialversicherung verdient die Rentenversicherung wohl die größte Aufmerksamkeit, weil sich in ihr die Probleme der „sozialen Biographie“ der Frau wie nirgends sonst zeigen. Im folgenden soll deshalb noch versucht werden, die angestellten Erwägungen in Fragen der Rentenversicherung zu konkretisieren.

VI. Als Beispiel: Zur Reform der Rentenversicherung

1. *Ausgangspunkte*

a) *Die Zuweisung zur Rentenversicherung*

Dabei ist davon auszugehen, daß die berufstätige Frau, die sich nach ihrer Heirat auf den Haushalt zurückzieht, die begonnene soziale Sicherung unter Anknüpfung an ihre Arbeitsrolle im Haushalt fortsetzt. Ist die Frau, ehe sie Hausfrau wird, noch nicht rentenversichert, so wird sie als Hausfrau in die für den Mann zuständige Rentenversicherung aufgenommen.

Die Hausfrauenzeit wird in ihrer „sozialen Biographie“ als Versicherungszeit gutgebracht. Die quantitative Basis dafür ist das Einkommen des Mannes, denn dieses bestimmt den Lebensstandard, dessen Sicherung die Rentenversicherung dient. Demgegenüber kann der Vorschlag, die Hausfrauenzeit in der Rentenversicherung als Ausfallzeit anzurechnen, nicht befriedigen. Abgesehen davon, daß er das Beitragsproblem vernachlässigt, friert er die Sicherung der Frau auf dem Stand ihres vor der Hausfrauenzeit liegenden Arbeitslebens ein und kann so auch auf der Leistungsseite zu zweckwidrigen Ergebnissen führen.

b) Sicherungsfälle

Die dadurch erwirkte Sicherung hat zunächst die *spezifischen Risiken* der Hausfrauenrolle zu decken: Tod der Familienmutter, Krankheit und Invalidität der Hausfrau und Fortfall des Unterhalts bei Fortdauer der hausfraulichen Bindung. Hat sich die Frau wieder dem *Berufsleben* zugewandt, so ist sie entsprechend gegen das Risiko der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu sichern. Hinzu kommt das Risiko des *Alters*. Es überlagert und typisiert die Risiken der hausfraulichen und der beruflichen Invalidität und möglicherweise auch das Risiko des Fortfalls oder wesentlicher Minderung des Unterhalts bei Fortdauer der hausfraulichen Bindung.

2. Die Sicherung der Frau nach Auflösung der Ehe

Die klassischen Problemfälle der Sicherung der nichtberufstätigen Frau nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung nehmen im System dieser Risiken keinen einheitlichen Platz ein. Erlischt mit der Auflösung der Ehe die Hausfrauenrolle, so wird die Frau für eine Erwerbstätigkeit frei, und ihre soziale Sicherung richtet sich danach. Dauert dagegen die Hausfrauenrolle fort, so ist zu fragen, ob sie gegen den Wegfall des Unterhalts aus der aufgelösten Ehe gesichert werden soll und kann.

a) Die Sicherung nach dem Tode des Mannes

aa) Im Falle der Kinderlosigkeit

Wird z. B. die kinderlos verheiratete Frau verwitwet, so fällt ihre Arbeitsrolle als Hausfrau wieder dahin. Die Frau ist wieder frei für eine Arbeitsrolle im Erwerbsleben, auf die jeder zunächst verwiesen werden muß, der Anspruch auf soziale Sicherung erhebt.

Kann die Frau nicht ins Erwerbsleben übertreten, weil sie invalide oder zu alt ist, so steht sie am Ende ihres Arbeitslebens. Sie hat die Rente zu bekommen, die ihrer „sozialen Biographie“ entspricht. Dabei ließe sich die Altersgrenze, die jetzt schon für Frauen günstiger liegt als für Männer, relativieren. Je länger die Hausfrauenrolle gedauert hat, desto größer ist das berechtigte Interesse der Frau, nicht mehr in das Erwerbsleben zurückzukehren. Entsprechend der Gesamtgestalt ihrer „sozialen Biographie“ könnte der Witwe auch ein gewisser Schutz gegen einen unzumutbaren sozialen Abstieg gewährt werden, der mit dem Eintritt in das Erwerbsleben verbunden ist oder wäre. In jedem Fall wäre ihr eine Übergangshilfe zu geben, die aus der begrenzten Fortdauer ihrer Haushaltsrolle während der Phase der Anpassung des alten Hauswesens an die veränderten Verhältnisse zu verstehen wäre. Im übrigen aber sollte ihr jede Ermunterung und Hilfe zuteil werden, ihre Arbeitsrolle in der Erwerbswirtschaft fortzuführen.

Dieser Vorschlag läuft auf den *Fortfall der allgemeinen Witwenrente* hinaus. Das ist der Preis der Gleichberechtigung. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in BVerfG 17, 1¹² die Witwenrente gebilligt. Es hat dabei aber die Mediatisierung der Frau im Unterhaltsverband nicht voll gewürdigt. Und es hat in seiner Entscheidung zum beamtenrechtlichen Witwergeld¹³ ein rigoroses Prinzip der Symmetrie der Hinterbliebenenversorgung etabliert, dessen sozialversicherungsrechtlichen Rück-

¹² Insbesondere S. 21 und S. 25.

¹³ BVerfG 21, 329.

schlag seine dunkle Bemerkung, Sozialversicherung sei darreichende Verwaltung, Beamtenversorgung nicht, verzögern, aber nicht aufhalten kann. Wenn also nicht eine unvertretbare Eskalation der Leistungen — und damit auch der Lasten — dergestalt eintreten soll, daß schon der Tod jedes kinderlosen Ehegatten dem verwitweten Ehegatten eine Rente verschafft, dann muß das Leistungsprinzip der Rentenversicherung auch die Fähigkeit der Witwe, sich durch erwerbswirtschaftliche Fortsetzung ihrer Arbeitsrolle selbst zu unterhalten, ebenso einkalkulieren, wie es dem Witwer zugemutet wird, seinen Haushalt selbst zu führen¹⁴.

Der Preis der Gleichberechtigung, der hier gefordert wird, sollte auch nicht überschätzt werden. Über die Höhe der Renten junger Witwer nach § 1268 Abs. 1 RVO braucht nichts gesagt zu werden. Und die Altersgrenze von 45 Jahren in § 1268 Abs. 2 RVO verleitet Witwen, zwei Jahrzehnte vor dem normalen Ende des Arbeitslebens von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abzusehen, die ihnen vielleicht mehr Einkommen, mehr soziale Sicherung für das Alter und mehr Befriedigung bringen könnte als der Konsum einer bescheidenen Witwenrente.

bb) Im Falle, daß Kinder vorhanden sind

Hat die Witwe dagegen für Kinder zu sorgen, die noch klein sind oder in Schul- oder Berufsausbildung stehen, so müssen sie und diese gesichert werden. Die Hausfrauenrolle dauert fort, während der Unterhalt durch den Mann entfallen ist. Die soziale Sicherung dieser Halbfamilie könnte als Sicherung aus dem „sozialen Stammrecht“ der Frau gedacht werden. War der Verstorbene jedoch der Vater der Kinder, so könnte der Halbfamilie auch seine „soziale Biographie“ gutgebracht werden, insbesondere wenn dies günstiger ist.

Erreichen die Kinder ein Alter und eine Lebensstellung, in der die Hausfrauenrolle der Mutter nicht mehr notwendig ist, so ist diese nunmehr als kinderlos anzusehen. Die Witwe ist dann entweder auf den Arbeitsmarkt zu verweisen oder als invalide oder zu alt aus ihrer sozialen Sicherung zu versorgen. Die Zumutbarkeitsgrenzen werden die Kinderzahl zu berücksichtigen haben.

Heiratet die Frau wieder, so übt sie ihre Haushaltsrolle wieder nicht mehr ohne Unterhalt aus. Ihre Rente entfällt grundsätzlich. Die Sicherung der Kinder, die auch in der sozialen Sicherung ihres Vaters wurzelt, müßte dagegen erhalten bleiben. Die neue Hausfrauenrolle würde auch die soziale Sicherung der Frau weiter wachsen lassen. Bei Auflösung auch der neuen Ehe durch Tod müßte die Frau wieder so sozial gesichert sein wie nach der Auflösung der ersten Ehe — jedoch auf der Grundlage einer entsprechend verlängerten „sozialen Biographie“.

b) Die Sicherung im Falle der Scheidung

aa) Die Scheidung der kinderlosen Ehe

Nun zum Probleme der Scheidung. Wird die kinderlose Ehefrau geschieden, so fällt ihre Hausfrauenrolle weg. Auch hier ist die Frau grundsätzlich entweder auf den Arbeitsmarkt verwiesen oder als invalid oder zu alt aus ihrer Rentenversicherung versorgt. Die Hausfrauenzeit aus der geschiedenen Ehe kommt ihr im letzteren Fall voll zugute. Eine soziale Sicherung unmittelbar gegen den Verlust des Unter-

halts aus der Ehe ist dagegen nicht denkbar. Ein Phänomen, das so sehr von menschlichem Verhalten und Einfluß abhängt wie die Scheidung, ist kein versicherbares — auch kein sozialversicherbares — Risiko.

Bezieht die Frau aus der geschiedenen Ehe *Unterhalt*, so entsteht insofern eine besondere Situation, als es die Frau vielleicht nicht nötig hat, ihres unmittelbaren Auskommens wegen zu arbeiten. Wie aber ist für ihre weitere soziale Sicherheit gesorgt, wenn nicht durch ihre Erwerbstätigkeit? Sicher nicht unmittelbar durch den Unterhaltsanspruch. Er fingiert keine Hausfrauenrolle, jedenfalls nicht mit Wirkung für das Sozialrecht. Dieses kann der Gunst der Verhältnisse oder der Gewissenhaftigkeit der Beteiligten aber Raum geben, indem es die Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung eröffnet.

Geht die geschiedene Frau eine *neue Ehe* ein, so bestimmt die neue Hausfrauenrolle die weitere soziale Sicherung während dieser Ehe. Wird diese zweite Ehe — durch Tod oder Scheidung — ebenfalls aufgelöst, so wiederholt sich, daß die Hausfrauenrolle wegfällt und die Frau auf den Arbeitsmarkt verwiesen oder als invalid oder zu alt sozial gesichert ist. Dabei kommt ihr ihre ganze „soziale Biographie“ zugute — einschließlich der früheren Hausfrauenzeiten und gegebenenfalls der Zeit freiwilliger Weiterversicherung. Ob die Frau oder der Mann schuldig geschieden wurde, ist ohne unmittelbaren Einfluß auf dieses Guthaben. Desgleichen ist es undenkbar, daß eine spätere Ehe das Guthaben aus einer früheren Ehe tilgt.

bb) *Die Scheidung der Ehe mit Kindern*

Hat die geschiedene Frau Kinder aus der geschiedenen Ehe aufzuziehen, so nimmt sie zwar möglicherweise eine unterhaltslose Haushaltsrolle ein. Dennoch liegt auch darin kein Risiko, das die Rentenversicherung abdecken könnte. Erst wenn der Ausfall des Unterhalts auf ein sozialversicherbares Risiko zurückgeht, kann die Rentenversicherung eingreifen. Positiv gewendet, bedeutet das: Wenn der Unterhalt der Kinder vom Vater auf die Sozialversicherung übergeht, kann auch die soziale Sicherung der Mutter gegen den Ausfall des Unterhalts aktualisiert werden. Die soziale Sicherung der Mutter gegen Invalidität und Alter wird davon freilich nicht betroffen.

Daß gerade diese Scheidungs-Halbfamilie keinem besseren Schutz zugeführt werden kann, mag unbefriedigend scheinen. Die Sozialversicherung kann sich jedoch weder der Manipulation durch Scheidung noch dem Unterhaltsentzug ausliefern. Dagegen ist es Sache des Familienrechts und des Sozialhilferechts, alles zu tun, um solche Halbfamilien so gut als möglich zu sichern.

3. *Zur Höhe der Renten*

a) *Das Beispiel der Altersrente*

Das Problem der Höhe der Renten kann hier nur *paradigmatisch* für den Fall der *Altersrente* erschlossen werden. Die *Maximalvorstellung* wäre: Mann und Frau, Verdienener und Hausfrau bei gleicher quantitativer und zeitlicher Basis die *gleiche Rente* zu geben. Um ein *Modell* zu geben: Die Männer A und Y und die Frau Z sind gleich alt, haben die gleiche Ausbildung und den gleichen Beruf. Nach Abschluß der Ausbildung heiraten Y und Z, und Z zieht sich auf den Haushalt zurück. A bleibt allein. A und Y haben stets gleiche Einkommen. Wenn sie 65 Jahre

alt sind, stirbt Y oder Z, also einer der Ehegatten. Sowohl A und Y als auch A und Z würden als alleinstehende Altersrentner die gleiche Rente bekommen.

Von dieser Maximalvorstellung aus lassen sich *drei* grundsätzliche Varianten denken.

Variante I: A und Y bekämen die gleichen Renten; Z hingegen bekäme als Hausfrau eine geringere Rente. Das wäre die im Ergebnis der jetzigen Regelung ähnlichste Variante.

Variante II: Y und Z bekämen je eine niedrigere Rente als A, weil sie sich als Ehepaar in etwa in die gemeinsame Sicherung teilen müssen.

Oder Variante III: A bekäme die höchste Rente, Y als Verheirateter angesichts der Sicherung seiner Frau eine niedrigere Rente als A und Z als Hausfrau eine noch niedrigere Rente als Y.

Die Maximalvorstellung gleicher Renten für alle drei Verdienere und Nichtverdiener ist unrealistisch. Sie würde zur Übersicherung und wahrscheinlich auch zur Überlastung Verheirateter führen. Unter den mäßigenden Varianten sei hier die erste zugrunde gelegt: die Hausfrau bekäme nicht die gleich hohe Rente wie die beiden Verdienere. Das ließe sich damit rechtfertigen, daß die Hausfrau stets nur einen Anteil am Verdienereinkommen für sich in Anspruch nehmen konnte und ihre Sicherung auf keinem erwerbswirtschaftlich eigenen und wohl auch keinem vollen Beitrag beruhen kann. Für die Abstufung spräche auch die sonst bestehende Gefahr einer zu großen Spannung zwischen der Versorgung der nichtberufstätigen Frau und der Frau, die die Doppelrolle von Beruf und Haushalt auf sich genommen hat. Dieser Vorschlag ließe sich dadurch realisieren, daß für die Hausfrauenjahre ein anderer Wachstumskoeffizient der Rente angesetzt würde als für die Verdienerejahre. Die Differenz der Koeffizienten dürfte sich jedoch nicht wieder dem jetzigen Verhältnis von 10 : 6 zwischen Verdienerrrente und Witwenrente nähern; denn diese Witwenrente hat sich als zu niedrig erwiesen. M. E. wäre es vertretbar, die Renten etwa im Verhältnis 10:8 wachsen zu lassen. Auf die 1,5 v. H. der Rentenbemessungsgrundlage, aus denen heute das Altersruhegeld errechnet wird, aufgetragen, ergäbe das 1,2 v. H. der Rentenbemessungsgrundlage.

Werden *beide Ehepartner zusammen* alt und ist die soziale Sicherung des Mannes ganz aus seiner Erwerbstätigkeit, die der Frau ganz aus ihrer Hausfrauenrolle erwachsen, so muß die *Lösung zwischen* den beiden folgenden *Extremen* gefunden werden: entweder beiden volle Altersrente auf Grund ihrer jeweiligen Biographie zu geben; oder dem Mann die Altersrente unter den üblichen Voraussetzungen, der Frau dagegen die Hilfe für den Fall ihrer hausfraulichen Invalidität. Der Gewährung zweier voller Altersrenten steht außer dem Gedanken an die Kostenlast auch die Erwägung entgegen, daß die Ehegatten auch bis dahin von einem Einkommen zu leben hatten. Eine derartige Übersicherung muß schon aus Gründen der Gleichheit vermieden werden. Aber auch der Konzentration der Sicherung der Frau auf ihre konkrete Invalidisierung steht eine Reihe von Bedenken entgegen. Erstens, daß die für Mann und Frau je gleichen Renten als Einmann-Renten kalkuliert sein müssen, um finanziell erträglich zu bleiben, so daß die Reduktion des ehelichen Einkommens auf eine dieser Renten den Lebensstandard unangemessen drücken würde. Dieser Einwand berührt auch schon die Funktion der Sicherung der Frau, sie gegen den Verfall des Unterhalts bei fortdauernder Haushaltsrolle zu schützen. Zweitens läßt die Fähigkeit der Frau, den Haushalt zu führen, mit zunehmendem

16 Alter ebenfalls nach, so daß es sich empfiehlt, den Eintritt dieser Invalidität zu

typisieren. Drittens wird die innereheliche Rollenverteilung mit dem Rückzug des Mannes aus dem Erwerbsleben labil.

Als *Mittelweg* sei daher vorgeschlagen, der Rente des Mannes einen Teil der von der Frau verdienten Altersrente hinzuzuschlagen und die Summe den Eheleuten als *gemeinsame Rente* zuzuwenden. Zu denken wäre an einen Zuschlag von einem Drittel der Frauenrente. Das wäre sowohl von der Seite des Lebensstandards als auch von der Seite der Mittel her erträglich. Mit der Dominanz der Mannesrente soll einerseits der Bedeutung des Manneseinkommens für den Lebensstandard, andererseits einmal mehr der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Beiträge für die Hausfrauen niedriger zu halten als für die erwerbstätigen Männer. Das würde, in unser Beispiel eingesetzt, folgendes bedeuten. Die Rente des A und des Y wären je für sich gleich 100. Die Rente der Z wäre gleich 80. Die Rente von Y und Z zusammen wäre $100 + \frac{80}{3} = 100 + 26,6$. Das Verhältnis von Verdienerrente zu Hausfrauenrente zu Eherente wäre also rund 100 : 80 : 130.

Sind oder waren von den Ehegatten dagegen *beide erwerbstätig*, so wäre ihnen auch künftig je die volle erdiente Altersrente zu gewähren. Das gebieten ihr doppelter marktwirtschaftlicher Beitrag zur sozialen Umverteilung, ihr durch zwei Einkommen geprägter höherer Lebensstandard und die Rücksicht auf die Mehrbelastung, die sie auf sich genommen haben, indem keiner von ihnen sich ganz auf den Haushalt zurückzog. Für „*gemischte Biographien*“ — insbesondere also für den Fall des Wechsels der Frau zwischen Erwerbstätigkeit und Hausfrauenrolle — müßten gestaffelte Lösungen gefunden werden. Sie könnten anteilig nach Berufs- und Haushaltszeiten verfahren.

b) *Die Trennung der Anwartschaft im Fall der Scheidung*

Der Fall sei nun dahin zu variieren, daß Y und Z sich im Alter von 40 Jahren *scheiden* lassen. Dann bietet sich a priori an, daß die beiden Ehegatten je ihre Sicherung nach Maßgabe ihrer „sozialen Biographie“ mitnehmen. Aus der gemeinsamen Ehezeit würde das für den Mann den zeitgerechten Anteil an der Anwartschaft auf eine volle Verdienerrente, für die Frau den zeitgerechten Anteil an der Anwartschaft auf 80 v. H. einer Verdienerrente bedeuten. Die Frage wäre, ob nicht ein Zugewinnausgleich stattzufinden hätte, so daß die beiden Ehegatten auf einen gleichen Anteil kämen. Das würde bedeuten, daß jeder Ehegatte mit einem zeitgerechten Anteil einer Anwartschaft auf 90 v. H. einer Verdienerrente aus der Ehe hervorginge. In beiden Fällen würden der Höhe nach 180 v. H. einer Verdienerrente verteilt. Das wäre bedenklich. Erstens ergäbe es eine Scheidungsprämie. Dazu ist noch einmal daran zu erinnern, daß die Ehegatten im Falle gemeinsamen Alters 130 v. H. einer Verdienerrente bekommen sollen. Die Differenz von 50 v. H. kann nicht mit den Mehrkosten einer getrennten Lebensführung gerechtfertigt werden. Ein zweites Bedenken ist, daß die Beiträge gerade wegen dieser hohen Sicherung für den Fall der Scheidung höher angesetzt werden müßten. Daher scheint es angebracht, im Falle der Scheidung einen Mittelwert zwischen der Ehegattenrente und der Summe der Individualrente zur Verteilung zu bringen. Gibt man jedem der Ehegatten einen zeitgerechten Anteil einer Anwartschaft auf 75-80 v. H. der Verdienerrente mit, so entspricht das einer Summe von 150-160 v. H., die gegenüber der Ehegattenrente mit 130 v. H. gerade noch mit den Mehrkosten getrennter Lebensführung erklärt werden kann, während sie der Summe von 180 v. H.

gegenüber dadurch gerechtfertigt ist, daß diese von vornherein eine Summe alternativer Individualrenten und also nicht eine Summe gleichzeitiger Sicherung ist. Schließlich würde diese Lösung bedeuten, daß der Mann mit keinem höheren Anteil an Sicherung aus der Ehe hervorgeht als die Frau.

Dagegen müssen die schlichten Splitting-Pläne, die auf die Teilung der einen Verdienerrente des Mannes hinauslaufen, abgelehnt werden. Sie vermitteln keine soziale Sicherung mehr. Die Renten der Sozialversicherung sind nicht so hoch, daß man ohne weiteres auch von 50 v. H. einer solchen Rente leben könnte.

4. *Der Beitrag*

Die so reformierte Rentenversicherung der Frau setzt grundsätzlich einen Beitrag auch der Hausfrau voraus. *Kinderlose* Ehepaare haben diesen Beitrag aufzubringen. Ob der erwerbstätige Mann unmittelbar dazu herangezogen wird oder notfalls über seine privatrechtliche Unterhaltspflicht, ist eine sekundäre Konstruktionsfrage. Sind *Kinder* da, so müßte die Beitragspflicht ruhen und der Frau ein entsprechender Betrag zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft oder eines weitergreifenden Familienlastenausgleichs gutgebracht werden. Diese Freistellungszeit wäre durch ein Höchstalter der Kinder zu begrenzen, das mit der Zahl der Kinder wachsen könnte. Man könnte die Lösung in der Sache auch so umschreiben: Die Hausfrau und Mutter wird kraft ihrer Arbeitsrolle, die kinderlose Hausfrau wegen ihrer Arbeitsrolle und durch den für sie entrichteten Beitrag versichert.

Der Beitrag der Hausfrau muß — wie der Beitrag des Mannes — in einem Verhältnis zum Einkommen des Mannes stehen. Das entspricht sowohl der Belastbarkeit der Einkommen als auch der Abhängigkeit wesentlicher Leistungen von dem durch die Höhe des Manneseinkommens bedingten Lebensstandard. Der Beitrag für die Hausfrau muß jedoch niedriger sein als der Beitrag des Mannes, weil er aus dessen einem Einkommen zu leisten ist, das schon mit dem sonstigen Unterhalt der Frau und dem Mannesbeitrag belastet ist. Der Beitrag kann aber auch niedriger sein, weil die soziale Sicherung der Hausfrau nicht in gleichem Umfang auf den Ausgleich des Ausfalles von Einkommen gerichtet ist wie die soziale Sicherung des erwerbstätigen Mannes. Schließlich ergibt die eigenständige soziale Sicherung der Frau auch Einsparungen im Hinblick auf die Witwen- und sonstigen Hinterbliebenenrenten. Der Beitrag müßte wohl mindestens bei einem Drittel, höchstens bei der Hälfte der dem Einkommen entsprechenden Verdienereiträge liegen. Ein Beitrag, der wesentlich über einem Drittel des Verdienereitrags liegt, ist aber wohl von der Leistungsfähigkeit der Betroffenen her unrealistisch.

5. *Abschließende Bemerkungen*

An diesen Vorschlägen befremdet zumeist, daß sie Kompromisse darstellen. Weder postulieren sie eine voll verdienergliche Sicherung der Hausfrau mit vollem Beitrag; noch konzedieren sie, daß die Frau nur als Verdienlerin überhaupt in den Genuß einer Sicherung kommen kann. Weder geben sie dem Ehepaar eine gemeinsame Altersrente aus der Summe zweier Verdienerrenten; noch geben sie jedem Ehepaar im Falle der Scheidung schlicht eine Verdienerrente oder die Hälfte einer Verdienerrente. Dagegen ist festzuhalten, daß es in der Tat darum geht, Kompromisse zu finden, die eine Übersicherung (und damit Überlastung der Versicherten oder der Versichertengemeinschaften) ebenso vermeiden wie eine Untersicherung

(zu Lasten der Hausfrauen oder der Eheleute), die den Zweck der Sozialversicherung verfehlen müßte.

Über Einzelheiten der oben gemachten Vorschläge kann man in der Tat auch streiten. Sie wollen als Gesprächsansatz verstanden sein. Um so wichtiger erscheint es, die Eckpositionen eines „*eherechten Schnitts*“ der Rentenversicherung hervorzukehren, die das Wesentliche dieser Vorschläge ausmachen:

- Die *Sicherung beider Eheleute*, von denen einer den Haushalt übernommen hat, der andere Verdienner war, muß und darf nicht zu einer doppelten Altersgrenze (etwa im Sinne einer doppelten Verdiennerrente) führen. Sonst würde die Alterssicherung den Lebensstandard der Gesicherten nicht nur erhalten, sondern steigern. In jüngeren Jahren dagegen wäre der Lebensstandard durch zwei volle Beiträge empfindlich belastet. Die Sicherung muß aber spürbar über der schlichten Verdiennerrente liegen.
- Die *Sicherung eines jeden Ehegatten für sich* dagegen — etwa für den Fall des Überlebens — muß an der Verdiennerrente orientiert sein. (Die Verkürzung der „Hausfrauenrente“ gegenüber einer Verdiennerrente etwa im Verhältnis 10 : 8 ist eine nicht essentielle zusätzliche Kompromißmöglichkeit, um Übersicherung und Überlastung zu vermeiden.)
- Im Falle der *Scheidung* soll jeder Ehegatte einen gleichen Anteil an der während der Ehezeit erworbenen sozialen Sicherung mitnehmen. Die dabei zu *halbierende Summe* ist durch das *Minimum* der gemeinsamen „eherecht geschnittenen“ Alterssicherung des Ehepaars und das *Maximum* der Summe aus den isolierten Anwartschaften beider Ehegatten begrenzt. Je näher die Summe am Minimum liegt, desto weniger stellen die mitzunehmenden Hälften eine ausreichende soziale Sicherung dar, da diese Summe ja an den Zweck der *gemeinsamen* Sicherung eines Ein-Verdiener-Ehepaares orientiert ist. Je näher die Summe am Maximum liegt, desto mehr werden Geschiedene (und Scheidung) begünstigt.

VII. Zusammenfassende Thesen

1. Die Reform der gehobenen sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau muß an die Arbeitsrolle der Hausfrau anknüpfen und die spezifischen Risiken der nichtberufstätigen Frau absichern.
2. Sie muß die Arbeitsrollen der Frau im Erwerbsleben und im Haushalt zu einer durchgehenden „sozialen Biographie“ zusammenfassen.
3. Dadurch muß die Frau zu einer unabgeleiteten sozialen Sicherung kommen. Sie muß eigene Rechte auf soziale Sicherung haben. Und sie muß die Anwartschaften, die sie während verschiedener Arbeitsrollen in verschiedenen Ehen oder Familien erwirbt, ebenso addieren können wie die Anwartschaften aus verschiedenen Erwerbstätigkeiten.
4. Die soziale Sicherung der Frau muß — wie gehobene soziale Sicherung auch sonst — eine Lebensstandardssicherung sein. Sie darf also nicht etwa nur an das voreheliche Erwerbsleben der Frau anknüpfen. In der „sozialen Biographie“ der Frau muß gerade auch der eheliche Lebensstandard seinen Niederschlag finden.

5. Für den Fall der Scheidung muß die soziale Sicherung die Ehepartner voneinander unabhängig machen. Der Gedanke des Zugewinnausgleichs kann nicht über das Privatrecht, er muß über das Sozialrecht eigenständig verwirklicht werden.
6. Die soziale Sicherung der Frau muß sich organisch in die soziale Sicherung von Ehe und Familie einfügen. Sie darf weder zu einer Übersicherung noch zu einer Untersicherung, weder zu einer Privilegierung noch zu einer Benachteiligung Verheirateter führen. Die gleichwertige parallele Sicherung des verdienenden Mannes und der Hausfrau etwa würde zu einer Übersicherung führen. Das bloße Splitting der Verdienerrente des Mannes im Falle der Scheidung ergibt eine Untersicherung.
7. Die angemessene soziale Sicherung der nichtberufstätigen Frau ist nicht ohne Beiträge zu bewirken. Solange die Frau Kinder aufzuziehen hat, sind diese Beiträge von der Allgemeinheit — und zwar möglichst nicht zu Lasten der dafür unspezifischen Versicherungsgemeinschaft — aufzubringen.